

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/16/10467	
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin		Status: öffentlich	Datum: 19.05.2016
		Verfasser: Frau Katrin Pardun	
Wahl eines/einer Stadtvertreters/in in den Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			
Enthaltung			

Sachverhalt:

Frau Renate Menzel hat ihr Mandat als Stadtvertreterin der Stadt Klütz niedergelegt. Frau Menzel war durch die Stadtvertretung in den Sozial- und Kulturausschuss gewählt worden.

Nunmehr ist ein/e neue/r Stadtvertreter/in in den Sozial- und Kulturausschuss zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz wählt den/die Stadtvertreter/in

Frau/Herrn

in den Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11883		
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 11.09.2017	
		Verfasser: Sabrina Seemann		
Abberufung eines Mitgliedes des Finanzausschusses der Stadt Klütz				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. September 2017 bittet Frau Petra Rappen zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus ihrem Mandat im Finanzausschuss der Stadt Klütz abberufen zu werden.

Die Voraussetzung zur Mitgliedschaft eines Gemeindevertreters und/oder eines sachkundigen Einwohners als Mitglied in einem beratenden Ausschuss der Gemeindevertretung ist die Wahl durch die Gemeindevertretung (§ 36 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Absatz 2 Satz 1 KV M-V). Dieser Wahlbeschluss ist bei einem Rücktritt aufzuheben und das geschieht auch bei „eigenem Verlangen“ oder anderem Vorschlag durch die Fraktion durch „Abberufung“. Hierzu § 19 Absatz 3 Satz 3 KV M-V, danach kann auch ein ehrenamtlich Tätiger seine Abberufung verlangen und dann nach § 32 Absatz 3 KV M-V durch die GV mit Mehrheitsbeschluss abberufen werden.

Aus diesem Grund muss die Stadtvertretung der Stadt Klütz die Abberufung von Frau Petra Rappen mit einem Mehrheitsbeschluss aller Stadtvertreter beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, Frau Petra Rappen aus dem Finanzausschuss der Stadt Klütz abzuberufen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Anlagen:

Schreiben vom 4. September 2017

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11882	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 11.09.2017
		Verfasser: Sabrina Seemann	
Wahl eines Mitgliedes in den Finanzausschuss der Stadt Klütz			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Frau Petra Rappen hat mit Schreiben vom 4. September 2017 um ihre Abwahl/Abberufung aus ihrer Funktion als Mitglied des Finanzausschusses der Stadt Klütz gebeten.

Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Klütz besteht der Finanzausschuss aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern. Durch die Abberufung von Frau Rappen ist somit ein Stadtvertreter für den Finanzausschuss durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz wählt Herrn / Frau als Mitglied in den Finanzausschuss der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Anlagen:

keine

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11538		
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 28.04.2017	
		Verfasser: Sabrina Seemann		
Wahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Herr Nico Maerz hat mit Schreiben vom 25.04.2017 mit sofortiger Wirkung seine Funktion als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Klütz niedergelegt. Herr Maerz gibt persönliche Gründe an.

Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Klütz besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 2 Stadtvertreter und 1 sachkundigen Einwohnern. Durch die Mandatsniederlegung/Abberufung von Herrn Maerz ist somit Stadtvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz wählt Herrn / Frau als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Anlagen:

keine

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11108	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 03.01.2017
		Verfasser: Frau Monique Rieske	
Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Finanzausschuss der Stadt Klütz			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Herr Markus Arndt hat mit Schreiben vom 21.12.2016 mit sofortiger Wirkung seine Funktion als sachkundiger Einwohner des Finanzausschusses der Stadt Klütz niedergelegt. Herr Arndt gibt persönliche und berufliche Gründe an.

Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Klütz besteht der Finanzausschuss aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern. Durch die Mandatsniederlegung von Herrn Arndt ist somit ein sachkundiger Einwohner für den Finanzausschuss durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz wählt Herrn / Frau als sachkundige/n Einwohner/in in den Finanzausschuss der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Anlagen:

keine

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11737	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 30.06.2017
		Verfasser: Sabrina Seemann	
Wahl eines sachkundigen Einwohners in den WTU-Ausschuss der Stadt Klütz			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Herr Christoph Weiher hat mit Schreiben vom 24.05.2017 mit sofortiger Wirkung seine Funktion als sachkundiger Einwohner des WTU-Ausschusses der Stadt Klütz niedergelegt. Herr Weiher gibt persönliche Gründe an.

Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Klütz besteht der WTU-Ausschuss aus 5 Stadtvertretern und 4 sachkundigen Einwohnern. Durch die Mandatsniederlegung von Herrn Weiher ist somit ein sachkundiger Einwohner für den WTU-Ausschuss durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz wählt Herrn / Frau als sachkundige/n Einwohner/in in den WTU-Ausschuss der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Anlagen:

keine

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11450	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 10.04.2017
		Verfasser: Katrin Schmidt	
Beschluss der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden Selbsteinschätzung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Mit dem am 30. Juni 2016 in Kraft getretenen Gemeinde-Leitbildgesetz (GVOBl. M-V S. 461) und der darauf basierenden Fusionsverordnung (GVOBl. M-V S. 530) ist in Mecklenburg-Vorpommern eine neue geförderte Phase freiwilliger Gemeindefusionen eingeläutet worden.

Auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit sollen die Gemeinden des Landes zur Schaffung leistungsfähiger Strukturen bewogen werden.

Die als Anlage beigefügte Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden Selbsteinschätzung aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Die Koordinatoren haben sich auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden.

Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen

eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings - gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes - frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich III wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmende Selbsteinschätzung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine unmittelbaren

Anlagen:

Handreichung

Selbsteinschätzung - Datenblatt

Vorbemerkungen:

Die vorliegende Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden **Selbsteinschätzung** aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar. Entwickelt wurde die Handreichung im Rahmen eines Workshops des Städte- und Gemeindetages, an dem die Koordinatoren samt ihrer Unterstützungskräfte, die Leiter der unteren Rechtsaufsichtsämter sowie Mitarbeiter des Kommunalverfassungsreferats des Innenministeriums teilgenommen haben. Im Interesse aussagekräftiger, möglichst objektiver und landesweit vergleichbarer Ergebnisse der gemeindlichen Selbsteinschätzung empfehlen sowohl der Städte- und Gemeindetag als auch die sechs Koordinatoren einvernehmlich, der Selbsteinschätzung dieses Bewertungssystem zu Grunde zu legen.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Im eingangs erwähnten Interesse an einer Objektivierung der Selbsteinschätzung haben sich die Koordinatoren auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt. Maßgeblich war hierbei der im Leitbild zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, die Hürde zur Zukunftsfähigkeit als überwunden anzusehen – und damit korrespondierend mehr als die Hälfte der zu vergebenden Punkte für das jeweilige Kriterium zu vergeben -, wenn die im Einzelkriterium genannte Voraussetzung gerade noch erreicht wird.

Heißt es zum Beispiel unter III. a): „Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung“, dann resultiert daraus, dass mehr als die Hälfte der erreichbaren Punkte (also 4 von 6) erst dann vergeben werden, wenn die Wahlbeteiligung über 50% lag. Die weiteren Abstufungen wurden von den sich so ergebenden Ausgangswerten so vorgenommen, dass sich eine möglichst idealtypische Verteilung (Gaußsche Normalverteilung) ergibt. Das heißt, dass mittlere Punktwerte häufiger erreicht werden als niedrige oder hohe Punktwerte.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde – ggf. gerade noch – zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings – gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes – frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich nur wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist. Auch Gemeinden, die auf der Grundlage des erreichten Punktwertes von der Zukunftsfähigkeit ihrer Struktur ausgehen, sollten in Ansehung der Situation benachbarter Gemeinden darüber entscheiden, ob sie dennoch für Fusionen offenstehen, um tragfähige Gemeindestrukturen ggf. auch jenseits der bestehenden eigenen Gemeindegrenzen zu ermöglichen.

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
I.	Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung				
I. a)	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	10	je max. 4 Pkt. für eine personell u. technisch gut ausgestattete sowie durchgehend einsatzbereite Feuerwehr (inkl. Jugendfeuerwehr) 2 Pkt. für eine eigenständige Ab-/Wasserversorgung 2 Pkt. für eine eigenständige und bestandssichere Schulstruktur 2 Pkt. für den ordnungsgemäßen Zustand der Gemeindestraßen	(reduzierte) Punkte für eine Aufgabenerfüllung in kommunaler Zusammenarbeit werden nur vergeben, wenn die Gemeinde selbst die Einrichtung betreibt, und durch andere Gemeinden nur eine Mitnutzung erfolgt oder sich die Einrichtung vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet (z.B. Schule in Trägerschaft des Amtes)
I. b)	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	8	je max. 3 Pkt. für ausreichende Kulturangebote 2 Pkt. für ausreichende Sportangebote 3 Pkt. für ausreichende Angebote für Senioren/Jugendliche/Kinder (sofern nicht bereist unter Kulturangeboten oder Sport beachtet)	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Gemeinde(-organe) an. Eine Aufgabenerfüllung in allein ehrenamtlicher Initiative der Bürger unterfällt II. a) Für kommunale Zusammenarbeit gibt es auch, aber reduzierte Punkte, für die dienstleistende /erfüllende Gemeinde ein wenig mehr. Da Kindertagesstättenförderung eine Pflichtaufgabe der LK ist, gehört eine Kita in der Gemeinde in diesen Bereich Bei freien Trägern als Kitaträger ist der Punktanteil reduziert- je nach gemeindlichen Impuls (z.B. durch gemeindliche Gebäude).Wenn diese Impulse fehlen, kann die Kita noch als Begegnungsstätte in II.d berücksichtigt werden.
I. c)	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten u. erfüllten Aufgaben	tw. ja	7	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten (Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder) u. dem finanziellen Aufwand für Selbstverwaltungsaufgaben (Effizienz) 0 Pkt., wenn die Verwaltungskosten den Aufwand für die Aufgabenerfüllung übersteigt; 7 Pkt., wenn der Anteil der Selbstverwaltungskosten bei unter 10% liegt.	Über die Punkteabstufung soll eine abschließende Verständigung erfolgen, wenn erste empirische Daten vorliegen .Hier sollen die produktbezogenen Netto-Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu Grunde gelegt werden (Investitionen werden dabei über die Abschreibungen berücksichtigt). Verwaltungskosten des Amtes bleiben unberücksichtigt.

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
II.	Vitalität u. Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft				
II. a)	ehrenamtliches Engagement	ja	4	Finden in der Gemeinde typische Veranstaltungen wie Feste, freiwillige Arbeitseinsätze, Flohmärkte, Kulturveranstaltungen oder Ähnliches statt? bis zu 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl solcher Veranstaltungen mit einer breiten Zielgruppe	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Einwohnerschaft an. Bepunktet wird insbesondere, ob alle Bevölkerungsgruppen durch die Veranstaltungen erreicht werden. 4 Pkt. werden nur vergeben, wenn nicht lediglich Festveranstaltungen/ Feiern durchgeführt werden.
II. b)	gemeindliches Leben	ja	3	max. 3 Pkt., wenn es aktives Gemeindeleben gibt, das überwiegend von gesamtgemeindlichen Aktivitäten gekennzeichnet ist. Je mehr Aktivitäten es gibt, die sich überwiegend auf einzelne Ortsteile erstrecken, desto weniger Punkte werden vergeben.	
II. c)	Vereinsleben	ja	4	0 Pkt. ohne Verein bis max. 4 Pkt. für eine hohe, breit gefächerte und mitgliederreiche Anzahl von Vereinen	Bei der Punktevergabe soll nicht auf die bloße Anzahl der Vereine abgestellt werden, sondern vornehmlich auf qualitative Aspekte: Gibt es ein breites Spektrum der Vereinstätigkeiten? Wie viel aktive Mitglieder haben die Vereine? Wirken die Vereine nur für ihre Mitglieder oder auch für die Allgemeinheit? Als Vereinsaktivitäten können hier auch Aktivitäten der Feuerwehr (außerhalb des Brandschutzes) oder der Kirchgemeinden einbezogen werden.
II. d)	Begegnungsstätten	ja	4	0 Pkt. ohne entsprechende Einrichtungen bis max. 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl von Begegnungsstätten	Hierbei geht es um Einrichtungen in privater Trägerschaft. Dies sind bspw. Bäcker, Friseur, Geschäfte, Gaststätten, Sportstätten, Arztpraxen. Bepunktet werden die Anzahl und das - möglichst breit gefächerte - Spektrum. Maßgeblich ist hier die absolute Anzahl, also kein relativer Befund in Ansehung der Einwohnerzahl der Gemeinde. (=> gleiches Prüfraster für alle Gemeinden!)
II. e)	bauliche Entwicklung	ja	4	0 Pkt. bei Stagnation der baulichen Entwicklung bis max.	Zu den baulichen Entwicklungen zählen Beschlüsse über B-Pläne (in jüngerer Zeit), tat-

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																						
				4 Pkt. bei starker baulicher Entwicklung	sächliche Bautätigkeiten sowie Gewerbeansiedlungen. Einzubeziehen ist auch ein Leerstand von Wohnungen oder das Vorhandensein unverkäuflicher Gewerbeflächen und Baugrundstücke.																						
II. f)	Zuzugsrate	nein	4	durchschnittliche Zuzüge innerhalb der letzten drei Jahre pro 100 Einwohner <table border="1"> <tr> <td>mehr als 30</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 20</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 15</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 10</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>10 oder weniger</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	mehr als 30	4 Pkt.	mehr als 20	3 Pkt.	mehr als 15	2 Pkt.	mehr als 10	1 Pkt.	10 oder weniger	0 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Pkt.</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>187</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>324</td> </tr> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>197</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>33</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ausgehend vom Stichtag 31.12.2015 wurden die Zuzugsraten 2013 bis 2015 zugrunde gelegt. Diese werden nicht mit den Wegzügen oder Geburten-/Sterbefällen verrechnet: Nur die Zuzüge sind Indikator für die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort. Bei besonderen Fallkonstellationen (Verzerrungen durch Erstaufnahmeeinrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen) bedarf es einer Bereinigung des Ergebnisses.</p>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	12	1 Pkt.	187	2 Pkt.	324	3 Pkt.	197	4 Pkt.	33
mehr als 30	4 Pkt.																										
mehr als 20	3 Pkt.																										
mehr als 15	2 Pkt.																										
mehr als 10	1 Pkt.																										
10 oder weniger	0 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
0 Pkt.	12																										
1 Pkt.	187																										
2 Pkt.	324																										
3 Pkt.	197																										
4 Pkt.	33																										
II. g)	Belange Behinderter	ja	2	0 Pkt. bei gravierenden Mängeln oder Rückstand 1 Pkt. bei angemessener Beachtung 2 Pkt. bei erweiterter und besonderer Beachtung der Belange Behinderter	Bei einer angemessenen Beachtung sollten zumindest die öffentlichen Einrichtungen barrierefrei sein. Eine erweiterte und besondere Beachtung liegt vor, wenn bspw. Blindenwege u. -ampeln, spez. Rollstuhlwege o. Ä. vorhanden sind. Positiv berücksichtigt werden Einrichtungen oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an Menschen mit Behinderungen richten.																						
III.	Zustand der örtlichen Demokratie																										
III. a)	Wahlbeteiligung	nein	6	<table border="1"> <tr> <td>ab 75%:</td> <td>6 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 60%:</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 50%:</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 45%:</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 40%:</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> </table>	ab 75%:	6 Pkt.	Ab 60%:	5 Pkt.	Ab 50%:	4 Pkt.	Ab 45%:	3 Pkt.	Ab 40%:	2 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>32</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>70</td> </tr> </tbody> </table>	Punkte	Gemeinden	1 Pkt.	32	2 Pkt.	70						
ab 75%:	6 Pkt.																										
Ab 60%:	5 Pkt.																										
Ab 50%:	4 Pkt.																										
Ab 45%:	3 Pkt.																										
Ab 40%:	2 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
1 Pkt.	32																										
2 Pkt.	70																										

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung												
				<table border="1"> <tr> <td>Ab 30%:</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> </table>	Ab 30%:	1 Pkt.	<table border="1"> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>104</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>316</td> </tr> <tr> <td>5 Pkt.</td> <td>209</td> </tr> <tr> <td>6 Pkt.</td> <td>22</td> </tr> </table> <p>Die Wahlbeteiligung bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 lag zwischen 30% und 93%. Bei Gemeinden, die nach der Kommunalwahl Fusionen durchgeführt haben, wird eine fiktive Wahlbeteiligung (errechnet aus der Addition der Wahlberechtigten/Wähler) zugrunde gelegt.</p>	3 Pkt.	104	4 Pkt.	316	5 Pkt.	209	6 Pkt.	22		
Ab 30%:	1 Pkt.																
3 Pkt.	104																
4 Pkt.	316																
5 Pkt.	209																
6 Pkt.	22																
III. b)	Kandidatenzahl für die Wahl der Gemeindevertretung (ohne den ehrenamtlichen Bürgermeister)	nein	5	Verhältnis Bewerber / Mandate <table border="1"> <tr> <td>größer 3</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>größer 2</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>größer 1</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>genau 1</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>größer - gleich 2/3</td> <td>1 Pkt.*</td> </tr> <tr> <td>weniger (=Wahlausfall)</td> <td>0 Pkt.*</td> </tr> </table> * vgl. § 44 Abs. 4 LKWG	größer 3	5 Pkt.	größer 2	4 Pkt.	größer 1	3 Pkt.	genau 1	2 Pkt.	größer - gleich 2/3	1 Pkt.*	weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*	Bitte beachten: In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Mandate um eins (vgl. § 60 Abs. 2 LKWG). D.h., in Gemeinden mit z.B. weniger als 500 EW benötigt man lediglich für sechs Mandate Kandidaten. Bspw. werden dann bei 19 Kandidaten 5 Pkt. vergeben.
größer 3	5 Pkt.																
größer 2	4 Pkt.																
größer 1	3 Pkt.																
genau 1	2 Pkt.																
größer - gleich 2/3	1 Pkt.*																
weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*																
III. c)	Kandidatenzahl für die Wahl des Bürgermeisters	nein	3	Verhältnis Bewerber / Mandate <table border="1"> <tr> <td>2 oder mehr Kandidaten</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>kein Kandidat</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.	Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.	1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.	kein Kandidat	0 Pkt.					
2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.																
Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.																
1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.																
kein Kandidat	0 Pkt.																
III. d)	Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen	ja	3	Bis zu 3 Pkt., wenn aktiv und friedlich Widerstand gegen offenkundige Verfassungsgegner geleistet wird.	Mit einfließen in die Bewertung soll, ob es dauerhaften Widerstand in Form von Vereinigungen o. ä. oder nur zeitlich begrenzten bzw.												

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung										
				Gemeinden, in denen keine verfassungsfeindliche Bestrebungen auftreten, erhalten 3 Pkt.	gelegentlichen Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt.										
III. e)	aktive politische Strukturen	ja	3	Bis zu 3 Pkt. nur, wenn es auf dem Gebiet der Gemeinde dauerhaft mindestens zwei Ortsvereine und/oder regelmäßige Veranstaltungen von Parteien gibt, soll die Höchstpunktzahl vergeben werden.	Hier geht es nicht um Aktivitäten der Gemeindeorgane oder Fraktionen, sondern um politische Aktivitäten von Parteien oder Wählervereinigungen außerhalb des Wirkens in Sitzungen der gemeindlichen Gremien. Aktivitäten während der Wahlkampfzeiten bleiben hier außer Betracht (vgl. Leitbild).										
III. f)	wichtige Entscheidungen	ja	5	5 Pkt. werden erreicht, wenn fünf oder mehr wichtige Entscheidungen aus dem im Leitbild aufgeführten Katalog getroffen wurden.	Maßgeblich ist dabei ein Fünf-Jahreszeitraum (2012 bis 2016). Entscheidungen, die lediglich eine Instandhaltung ohne substanzielle Verbesserung beinhalten, bleiben außer Betracht, da sie nur dem Erhalt dienen und keine wichtige politische Gestaltung darstellen. Entsprechendes gilt für Investitionen, die keine nennenswerte Bedeutung haben (wertende Betrachtung).										
IV.	Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit														
IV. a)	RUBIKON	nein	9	<table border="1"> <tr> <td>gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>9 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>7 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.	<p>Der Bewertung ist grundsätzlich die Datenauswertung aus RUBIKON für die Haushaltsplanung 2017 zu Grunde zu legen. Die Datenauswertung stellt ab dem Haushaltsjahr 2017 eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan dar und liegt daher jeder Gemeinde vor. Eine abweichende Bewertung kann im Interesse möglichst realistischer Daten erfolgen, wenn die (vorläufigen) Ist-Ergebnisse aus Haushaltsvorjahren erheblich von der Haushaltsplanung abweichen und deshalb von einer abweichenden Leistungsstufe auszugehen ist. In diesem Fall sollten die vorläufigen Ergebnisse im RUBIKON-Datensatz für den Jahresabschluss 2015 oder 2016 erfasst werden und ein entsprechender Hinweis im Bemerkungsfeld der Kommune erfolgen.</p> <p>Für die Differenzierung zwischen der 4. (3 Pkt.) und 5. (0 Pkt.) Kategorie kommt es auf</p>
gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.														
eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.														
gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.														
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.														
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.														

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																
					den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushalts (Muster 7, Spalte 3 Nummer 47) bzw. der Finanzrechnung (Muster 13, Spalte 9, Nummer 47) und des Ergebnishaushalts (Muster 6, Spalte 3, Nummer 31) bzw. der Ergebnisrechnung (Muster 12, Spalte 9, Nummer 31) an, wobei noch nicht in der Finanzplanung enthaltene Haushaltssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.																																
IV. b)	Steuerkraft	nein	5	<p>durchschnittliche Steuerkraftmesszahl innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag pro Einwohner</p> <table border="1"> <tr><td>über 865,85 €</td><td>(150%)</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 692,68 €</td><td>(120%)</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 519,50 €</td><td>(90%)</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 404,06 €</td><td>(70%)</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 288,62 €</td><td>(50%)</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>€ oder weniger</td><td></td><td>0 Pkt.</td></tr> </table>	über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.	über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.	über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.	über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.	über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.	€ oder weniger		0 Pkt.	<p>Gemessen an dem Landesdurchschnitt der Steuerkraftmesszahl für drei Jahre (2013 bis 2015) in Höhe von 577,23 € pro Einwohner ergibt sich folgende Verteilung. Dadurch erfolgt zumindest eine ansatzweise Nivellierung statistischen Ausreißer. (s. Datenblatt)</p> <table border="1"> <thead> <tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>0 Pkt.</td><td>20</td></tr> <tr><td>1 Pkt.</td><td>162</td></tr> <tr><td>2 Pkt.</td><td>245</td></tr> <tr><td>3 Pkt.</td><td>196</td></tr> <tr><td>4 Pkt.</td><td>76</td></tr> <tr><td>5 Pkt.</td><td>54</td></tr> </tbody> </table>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	20	1 Pkt.	162	2 Pkt.	245	3 Pkt.	196	4 Pkt.	76	5 Pkt.	54
über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.																																			
über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.																																			
über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.																																			
über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.																																			
über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.																																			
€ oder weniger		0 Pkt.																																			
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	20																																				
1 Pkt.	162																																				
2 Pkt.	245																																				
3 Pkt.	196																																				
4 Pkt.	76																																				
5 Pkt.	54																																				
IV. c)	Sozialversicherungspflichtige Entwicklung	nein	5	<table border="1"> <tr><td>mehr als 10% Zuwachs</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>mehr als 5% Zuwachs</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>0% oder mehr Zuwachs</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>5% oder weniger Verlust</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>10% oder weniger Verlust</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>mehr als 10% Verlust</td><td>0 Pkt.</td></tr> </table>	mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.	mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.	0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.	5% oder weniger Verlust	2 Pkt.	10% oder weniger Verlust	1 Pkt.	mehr als 10% Verlust	0 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>0 Pkt.</td><td>23</td></tr> <tr><td>1 Pkt.</td><td>73</td></tr> <tr><td>2 Pkt.</td><td>206</td></tr> <tr><td>3 Pkt.</td><td>290</td></tr> <tr><td>4 Pkt.</td><td>112</td></tr> <tr><td>5 Pkt.</td><td>49</td></tr> </tbody> </table> <p>Betrachtet wird, wie sich</p>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	23	1 Pkt.	73	2 Pkt.	206	3 Pkt.	290	4 Pkt.	112	5 Pkt.	49						
mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.																																				
mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.																																				
0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.																																				
5% oder weniger Verlust	2 Pkt.																																				
10% oder weniger Verlust	1 Pkt.																																				
mehr als 10% Verlust	0 Pkt.																																				
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	23																																				
1 Pkt.	73																																				
2 Pkt.	206																																				
3 Pkt.	290																																				
4 Pkt.	112																																				
5 Pkt.	49																																				

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																								
					die Zahl der Sozialversicherungspflichtigen innerhalb von drei Jahren (Juni 2014 bis Juni 2016) verändert hat. Daraus ergibt sich oben stehende Verteilung (s. Datenblatt).																																								
IV. d)	Amtsstruktur	nein	6	<p>Jeweils maximal bis zu 3 Pkt. für die Anzahl der Einwohner u. Anzahl der Gemeinden in einem Amt.</p> <table border="1"> <tr> <td>ab 15.000 Einwohner</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>ab 12000 Einwohner</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>ab 8000 Einwohner</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>unter 8000 Einwohner</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table> <p>zuzüglich</p> <table border="1"> <tr> <td>über 12 Gemeinden</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 10 Gemeinden</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>7 oder mehr Gemeinden</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>6 oder weniger Gemeinden</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> </table>	ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.	ab 12000 Einwohner	2 Pkt.	ab 8000 Einwohner	1 Pkt.	unter 8000 Einwohner	0 Pkt.	über 12 Gemeinden	0 Pkt.	über 10 Gemeinden	1 Pkt.	7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.	6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.	<p>Mit Gebietsstand 01.01.2016 ergibt sich folgende Verteilung. (s. Datenblatt)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Ämter</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Punkte</td> <td>2</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>1 Punkt</td> <td>11</td> <td>159</td> </tr> <tr> <td>2 Punkte</td> <td>18</td> <td>203</td> </tr> <tr> <td>3 Punkte</td> <td>23</td> <td>183</td> </tr> <tr> <td>4 Punkte</td> <td>17</td> <td>101</td> </tr> <tr> <td>5 Punkte</td> <td>4</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>6 Punkte</td> <td>1</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> <p>vgl. § 125 KV M-V</p>	Punkte	Ämter	Gemeinden	0 Punkte	2	29	1 Punkt	11	159	2 Punkte	18	203	3 Punkte	23	183	4 Punkte	17	101	5 Punkte	4	34	6 Punkte	1	4
ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.																																												
ab 12000 Einwohner	2 Pkt.																																												
ab 8000 Einwohner	1 Pkt.																																												
unter 8000 Einwohner	0 Pkt.																																												
über 12 Gemeinden	0 Pkt.																																												
über 10 Gemeinden	1 Pkt.																																												
7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.																																												
6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.																																												
Punkte	Ämter	Gemeinden																																											
0 Punkte	2	29																																											
1 Punkt	11	159																																											
2 Punkte	18	203																																											
3 Punkte	23	183																																											
4 Punkte	17	101																																											
5 Punkte	4	34																																											
6 Punkte	1	4																																											

Klütz

		ausgefüllt vom	
	Einwohner 31.12.2015	3.095	LK
	Anz. EW im Amt	10.774	LK
	Anz. Gem. im Amt	6	LK
K. I. a)	Punkte (0-10) pflichtige Selbstverw.	6	
K. I. b)	Punkte (0-8) freiwillige Selbstverw.	5	
K. I. c)	Punkte (0-7) Relation Kost./Aufg.	7	Amt
K. II. a)	Punkte (0-4) ehrenamtl. Engagement	4	
K. II. b)	Punkte (0-3) gemeindl. Leben	2	
K. II. c)	Punkte (0-4) Vereinsleben	4	
K. II. d)	Anz. Begeg.-stätten		
	Punkte (0-4)	4	
K. II. e)	Punkte (0-4) bauliche Entwicklung	2	
K. II. f)	Zuzüge in 3 Jahren	655	LK
	Zuzüge pro 100 EW	21	LK
	Punkte (0-4)	3	LK
K. II. g)	Punkte (0-2) Belange Behinderter	0	
K. III. a)	Wahlbeteil. 2014 in %	42,2	LK
	Punkte (1-6)	2	LK
K. III. b)	Verhältnis Mand./Kand.	1,93	Amt
	Punkte (0-5)	3	Amt
K. III. c)	Anz. BGM Kandidaten	1	Amt
	Punkte (0-3)	1	Amt
K. III. d)	Punkte (0-3) Widerst. gg. Verfassungsf.	3	
K. III. e)	Punkte (0-3) aktive polit. Strukturen	0	
K. III. f)	Anz. wicht. Entscheid.		
	Punkte (0-5)	5	
K. IV. a)	Punkte (0-9) RUBIKON	0	Amt
K. IV. b)	Steuerkraft. /EW-3 Jahre (Ø 577,23 €)	481,67	LK
	Punkte (0-5)	2	LK
K. IV. c)	Entwicklung s.v.P. in %	1,80%	LK
	Punkte (0-5)	3	LK
K. IV. d)	Punkte (0-6) Struktur des Amtes	4	LK
	ERGEBNIS	60	
27.10.2016	Grundstr. A	275	LK
27.10.2016	Grundstr. B	350	LK
23.01.2017	Gewerbestr.	350	LK
	Mitglieder im AA (soll)	4	LK

Anlage 3 **zur Selbsteinschätzung hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit der** **Stadt Klütz**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes - Gemeinde-Leitbild-Gesetz (GLEitbildG) vom 14. Juni 2016 nimmt die Stadtvertretung Klütz eigenverantwortlich die folgende Selbsteinschätzung vor. Dabei hat sie sich an den Indikatoren orientiert, welche in der Anlage zum GLEitbildG vorgegeben sind. Im Bewusstsein der Verantwortung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde erfolgte die wertende Gesamtbetrachtung über die zukünftige Leistungsfähigkeit zur Selbstgestaltung der gemeindlichen Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis unter Anwendung größtmöglicher Objektivität.

I.

a) Für die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe des Brandschutzes sorgt eine personell gut ausgestattete freiwillige Feuerwehr. Die Tageseinsatzbereitschaft ist überwiegend abgesichert. Probleme könnten auftreten, weil viele Kameradinnen und Kameraden zur Arbeit in andere Städte/Orte pendeln. In der Feuerwehr Klütz sind aktuell 53 Mitglieder in der Einsatzabteilung und 4 Mitglieder in der Reserveabteilung. 11 Mitglieder befinden sich in der Ehrenabteilung. Die Jugendfeuerwehr ist mit 22 Mitgliedern gut aufgestellt. Hinsichtlich der technischen Ausstattung gibt es Nachholebedarfe, wie zum Beispiel Tanklöschfahrzeuge, Rüstwagen (RW 2) und Mehrzweckboot.

In der Stadt Klütz gibt es keine von der Gemeinde betriebene Wasserver- und Abwasserentsorgung. Diese Aufgabe übernimmt - wie im ländlichen Raum üblich - ein Zweckverband.

Darüber hinaus wird eingeschätzt, dass der vorhandene Schulstandort mit der Regionalen Schule Klütz als bestandssicher gilt.

Der Zustand der Gemeindestraßen wird für das Stadtgebiet Klütz als gut eingeschätzt. Für die Ortsteile jedoch bestehen Verbesserungsbedarfe.

Damit werden pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben nur teilweise eigenverantwortlich wahrgenommen.

b) Die Impulsgebung bei den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wird durch die Stadt durch finanzielle Unterstützung des Literaturhauses, der Sportstätten, Spielplätze, des Jugendclub BAX, der Beschäftigung einer/s Schulsozialarbeiter/in, einer /eines Jugendsozialarbeiterin/s, der Bibliothek und

der kostenfreien Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Senioren gewährleistet. Ebenso ist es sichergestellt, dass altenbetreutes Wohnen sowie Mehrgenerationen – Wohnen einschließlich einer dort befindlichen Kindertagesstätte im Stadtgebiet möglich ist. Die Kinderbetreuung erfolgt in Trägerschaft eines vertraglich gebundenen Dienstleisters.

Die Stadt Klütz schreibt seit Jahren ein Haushaltssicherungskonzept fort. Vor diesem Hintergrund ist die Finanzierbarkeit freiwilliger Leistungen fast vollständig weggefallen. Gestaltungsspielräume existieren zwar noch und werden auch nach Kräften ausgeschöpft, sind jedoch finanziell kaum noch zu untersetzen.

c) Nach der vorläufigen Ergebnisrechnung 2016 wurden Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einschließlich des Bürgermeisters in Höhe von 42.817,96 € ausgereicht. Dem gegenüber standen Aufwendungen im gesamten Produktbereich 1-5 von 3.813.038,54 € und Afa (Plan-Wert) gesamt von 516.300,00 €. Abzüglich der aufgabenbezogenen Erträge wie Entgelte, Gebühren in Höhe von 366.841,76 € sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 254.400,00 € sowie abzüglich der Kreis- und Amtsumlage in Höhe von insgesamt 1.583.772,87 beliefen sich die Nettoaufwendungen damit auf insgesamt 2.081.505,95 €. Daraus resultiert eine Effizienz von 2,06%, womit der Aufwand für die Finanzierung der gemeindlichen Selbstverwaltung in einem sehr angemessenen Verhältnis zu den für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben eingesetzten Finanzmitteln der Gemeinde steht.

II.

- a) In die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben fließt sehr viel Engagement der Einwohner und Bürger aus allen Ortsteilen und Altersgruppen ein. Beispielhaft sind hier der Weihnachtsmarkt, das Parkfest, das Osterfeuer, das Aufstellen des Maibaumes, Flohmärkte, die Veranstaltungen des Karneval- und des Handwerkervereins sowie der Kirchengemeinde und auch die jährliche Kulturnacht sowie auch freiwillige Arbeitseinsätze am Wohlenberger Strand zu nennen.
- b) Gesamtgemeindliche Aktivitäten sind in der Stadt Klütz vorhanden und ausbaufähig.
- c) Die Vereinstätigkeit in der Stadt Klütz und der Ortsteile ist breit gefächert. Folgende Vereine und Interessengemeinschaften sind hier aktiv:

- Sportverein Klütz e. V. mit ca. 250 Mitgliedern,
- Förderverein Uwe Johnson geknüpft an das Literaturhaus mit ca. 100 Mitgliedern
- Klützer Carneval Club KCC mit ca. 70 Mitgliedern
- Handwerker- und Gewerbeverein „Klützer Winkel“ e.V. mit ca. 75 Mitgliedern
- Angelverein Boltenhagen/Klütz e. V.,
- Seniorenverein “Klützer Winkel”,
- Klützer VolleyBulls e.V. mit ca. 50 – 60 Mitgliedern
- Fördervereine der Regionalen Schule Klütz
- Gemeinnütziger Kirchbauverein der St. Marienkirche Klütz e. V.
- Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Klütz e.V.
- Pferdesportverein “Blau-Weiß” Oberhof e. V.
- Imkerverein “Klützer Winkel”
- Kleingartenverein “Gärtner Glück” e. V.
- Jagdhornbläsergruppe
- Rassegeflügelverein „Klützer Winkel“ e.V.
- Klützer Brieftaubenverein

d) Zu den Begegnungsstätten in der örtlichen Gemeinschaft zählen neben der Kindertagesstätte in privater Trägerschaft, weitere Einrichtungen, wie beispielsweise mehrere Frisörgeschäfte, Bäcker, der JugendclubBAX, Arztpraxen, Ostseeantik, die alte Molkerei sowie diverse Geschäfte. Mit dem Uwe Johnson Literaturhaus hält die Stadt Klütz ein weit über seine Grenzen hinaus bekannte kulturelle Begegnungsstätte vor. Das Literaturhaus beschäftigt sich mit dem Erbe des Schriftstellers Uwe Johnson. Es werden diverse Veranstaltungen wie Lesungen und literarische Spaziergänge angeboten.

e) Zur baulichen Entwicklung in jüngerer Zeit wurden 2 B-Pläne erarbeitet:

B- Plan Nr. 28 Lindenring (Wohnbebauung ca 56 Baugrundstücke)

B- Plan Nr. 35 Goldbeck Wohnbebauung und Gewerbe

B- Plan Nr. 13 Kohlenstieg (Wohnbebauung)

B- Plan Nr. 32 Strand Wohlenberger Wiek (Ordnung des Bestandes und Schaffung von Baurecht für touristische Infrastruktur im Strandbereich)

B- Plan Nr. 31.2 An der Bamburg (Wohnbebauung, Planung befindet sich in der Aufstellung)

Es ist kein Leerstand von Wohnungen zu verzeichnen, jedoch sind noch

unverkaufte Gewerbeflächen vorhanden. Der dazugehörige Bebauungsplan wird zurzeit geändert, um eine touristische Ansiedlung zu ermöglichen.

Stadtsanierung:

In der Stadt Klütz wird seit 1991 Stadtsanierung durchgeführt. Dadurch ist es gelungen die innerörtliche Infrastruktur fast vollständig zu sanieren. Aber auch private Bauherren sind in den Genuss von finanziellen Zuschüssen aus dem Stadtsanierungsfond gelangt. Die Stadtsanierung wird am 31.12.2017 abgeschlossen. Die Stadt Klütz bemüht sich zur Zeit um die Schaffung eines weiteren Sanierungsgebietes, um die Stadt Klütz besser mit Schloß Bothmer verknüpfen zu können.

- f) Bei der Ermittlung der Zuzugsrate wurden nur die durchschnittlichen Zuzüge innerhalb der letzten 3 Jahre (655) und die Zuzüge pro 100 Einwohner (21) zugrunde gelegt. Die Wegzüge wurden gemäß der vorliegenden Handreichung nicht berücksichtigt. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die Stadt Klütz und ihre Ortsteile als Wohnort von neuen Einwohnern angenommen wird.
- g) Hinsichtlich der Belange behinderter Menschen besteht in der Stadt Klütz und den Ortsteilen Entwicklungspotential, es bestehen Mängel und Rückstände bei der barrierefreien Gestaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen.

III.

- a) Die Wahlbeteiligung in der Stadt Klütz war mit 42,2 % bei der letzten Wahl zur Stadtvertretung vergleichsweise gut.
- b) Zur letzten Wahl der Gemeindevertretung kamen 27 Kandidaten auf 14 zu besetzende Mandate.
- c) Für die Wahl des Bürgermeisters stand 1 Kandidat zur Auswahl.
- d) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen bekannt/zu beobachten oder anderweitig bemerkbar.
- e) Politische Strukturen sind vorhanden, aber nicht ausgeprägt in der Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen. Weitere Parteistrukturen oder Einzelbewerber, die außerhalb des Wahlkampfes an politischer Willensbildung mitwirken, gibt es nicht.
- f) Innerhalb der letzten fünf Jahre wurden durch die Stadtvertretung Klütz

folgende wichtige Entscheidungen getroffen:¹

- Bau der Kita und des Mehrgenerationenwohnens in der Stadt Klütz
- Wiedereröffnung Schloß Bothmer
- Neugestaltung Außenanlagen der Regionalen Schule Klütz, 1. Bauabschnitt grünes Klassenzimmer, 2. Bauabschnitt Pausentraum (vorderer Schulhof),
- Neubau von behindertengerechten Bushaltestellen,
- Grundhafter Ausbau Gehweg, Beleuchtung Radweg Grundshagen, Lückenschluss Radweg Grundshagen-Klütz, Straßenausbau Klütz-Arpshagen-Goldbeck, Gehwegausbau Uns Hüsung in Klütz, Grundhafter Ausbau Straße+Gehweg Neuer Weg in Klütz, Ausbau Dorfstraße Niederklütz, Wanderweg am Klützer Bach 2. BA,
- LED Umrüstung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen
- Planung Parkplatz Schloßstraße in Verbindung mit Wegeführung Schloß - Bahnhofsvorplatz
- Erschließung B-Plan Nr. 28 und 31.2
- Entscheidung zum Neubau des Sportplatzes
- Anschaffung neuer Feuerwehrfahrzeuge

IV.

a) Die Finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Klütz ist weggefallen.

Die Stadt Klütz schreibt seit 2012 ein Haushaltssicherungskonzept fort. Vor diesem Hintergrund ist die Finanzierbarkeit freiwilliger Leistungen kaum noch gegeben.

b) Die Steuerkraftmesszahl je Einwohner liegt im Durchschnitt der letzten drei Jahre bei 481,67 €. Dies weicht um 95,56€ nach unten vom Landesdurchschnitt ab, der bei 577,23 € liegt. Bei diesem Wertungskriterium schneidet die Stadt Klütz somit eher schlecht ab.

c) Der Zuwachs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde lag in den letzten drei Jahren bei 1,80 % und ist damit als vorsichtig positiv zu werten.

¹ Als wichtige Entscheidungen der Gemeindevertretung/Stadtvertretung nach dem Leitbildgesetz ist die letzte Wahlperiode zugrunde zu legen. Folgende Aufgabenbereiche in nennenswertem Umfang können hiernach berücksichtigt werden: Feuerwehr, Schule Kindertagesstätte, Sportinfrastruktur, Bauleitplanung, Gemeindestraßen, Übernahme einer bisher nicht wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgabe, Inbetriebnahme einer öffentlichen Einrichtung, örtliches Brauchtum/Traditionspflege, Begegnungsstätten, sonstige Aufgaben, sofern diese von der Gemeinde als wesentliche Produkte gem. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik festgelegt wurden. (Anlage Auszug Leitbildgesetz zu III. Zustand der örtlichen Demokratie)

- d) Die Stadt Klütz bildet zusammen mit den Gemeinden Damshagen, Kalkhorst, Hohenkirchen, Zierow, und seit dem 01.07.2011 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen das Amt Klützer Winkel mit Sitz in Klütz.

Resümee:

Nach der „Handreichung Selbsteinschätzung“, welche vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt wurde, erreicht die Stadt Klütz mit dieser Selbsteinschätzung insgesamt 60 Punkte. Damit liegt die Zukunftsfähigkeit nach Aussage der Koordinatoren beim Landkreis Nordwestmecklenburg grundsätzlich vor, die ab einem Punktwert von 51 angenommen werden kann.

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11611		
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 18.05.2017	
		Verfasser: Katrin Schmidt		
Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2017				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Gemäß § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) ist für Städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 des Baugesetzbuches eine Sonderrechnung zu führen. Dabei gelten gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V die Vorschriften des 4. Abschnittes der KV M-V zur Haushaltswirtschaft für Sondervermögen nach §64 Abs. 2 KV M-V entsprechend.

Der Treuhänder selbst unterliegt nicht den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik. Somit besteht auch keine Verpflichtung, die Rechnungslegungsvorschriften des Treuhänders an die Vorschriften der GemHVO-Doppik anzupassen. Notwendig wurde damit eine Überleitungsrechnung, um Einnahmen und Ausgaben des Sanierungsträgers auf das doppische Rechnungswesen überzuleiten.

Die nachfolgend aufgestellte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen der KV M-V und der GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellt worden. Das städtebauliche Sondervermögen wird voraussichtlich in 2017 Endabgerechnet wird. Haushaltsplan und Haushaltssatzung werden im Vorbericht erläutert.

Beschlussvorlage:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

Erläuterung erfolgt im Vorbericht.

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2017

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11740			
Federführend: Gremiendienst		Status:	öffentlich		
		Datum:	03.07.2017		
		Verfasser:	Katrin Schmidt		
Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2017					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz					

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des § 48 Abs. 2 Pkt. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat eine Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 10.04.2017 wurde die weitere Vorgehensweise bei der Erschließung des B-Plan Nr. 28.1 Linding festgelegt. Danach wurde der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß den o.a. Bestimmungen erforderlich.

Nachtragssatzung und Nachtragsplan werden im Vorbericht erläutert.

Beschlussvorlage:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt gemäß § 48 Abs. 2 Pkt. 4 der Kommunalverfassung M-V die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich der Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden im Vorbericht erläutert.

Anlagen:

Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2017.

Stadt Klütz

Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11733			
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich			
		Datum: 30.06.2017			
		Verfasser: Katrin Schmidt			
Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für das HHJ 2017					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Stadtvertretung Klütz					

Sachverhalt:

Siehe Anlage

Anlagen:

Haushaltssperre gemäß § 51 KV M-V für das HHJ 2017

Stadt Klütz**Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V
für das Haushaltsjahr 2017**Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die Auszahlung von Aufwendungen für den Winterdienst/Streusalz unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Sperrbetrag
541.02	52338000	Aufwendungen für den Winterdienst/Streusalz	13.200 €

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Stadt Klütz wurde am 27.02.2017 durch die Stadtvertretung beschlossen Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2017 einschließlich der Anlagen wurde durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 23.06.2017 folgende rechtsaufsichtliche Anordnungen getroffen:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt Klütz haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2017 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme um mindestens 13.200 € und im Finanzhaushalt 2017 zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um 13.200 € führen.
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.
Im Einvernehmen mit der Stadtvertretung kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 K M-V in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadtvertretung Klütz über eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 29. September 2017 beschließt, das den Vorgaben des § 43 Abs. 7 KV M-V erfüllt.
Für die Entscheidung zu 1., 2. und 3. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Bürgermeister verpflichtet sich gemäß § 51 KV M-V die Stadtvertretung unverzüglich über die haushaltswirtschaftliche Sperre zu unterrichten.

Klütz, den 10.09.17



G. Jung
Bürgermeister

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/15/9214	
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen		Status: öffentlich	Datum: 06.02.2015
		Verfasser: Tesche, Julia	
Gestaltungssatzung Klütz			
2. Änderung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Herr Peters, Rahmenplaner der Stadt Klütz hat die Gestaltungssatzung überarbeitet. In dem vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung der Gestaltungssatzung sind die Änderungen handschriftlich rot gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, dem Entwurf zur 2. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Klütz zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Entwurf zur 2. Änderung der Gestaltungssatzung in Klütz
1.

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung



GESTALTUNGSSATZUNG INNENSTADT KLÜTZ

*Fassung Mai 2006
Änderungsvorschläge Februar 2015*

10.2.15 Peters

Herausgeber:

Stadt Klütz / Amt Klützer Winkel

Schlossstrasse 1

23948 Klütz

Hergestellt:

CPH Architekten

Chlumsky- Peters- Hildebrand Ass. GmbH

Sophienstrasse 19

23560 Lübeck

2. geänderte Fassung Mai 2006

DER BÜRGERMEISTER DER STADT KLÜTZ

Liebe Klützer Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit der Aufnahme des förmlichen Sanierungsgebietes „Innenstadt“ in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes im Jahr 1991 haben wir eine besondere Verpflichtung zum Erhalt unseres Stadtbildes übernommen.

Die dafür notwendige Gestaltungssatzung der Stadt Klütz zum Schutze und zur Weiterentwicklung des gewachsenen, charakteristischen Ortsbildes des Stadtkerns in seiner Ausdehnung zur Zeit der Jahrhundertwende um 1900 regelt die baugestalterischen Absichten.

In den zurückliegenden Jahren hat die Stadt alle Baumaßnahmen an Gebäuden, Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne der Gestaltungssatzung umgesetzt. Damit wurde die Attraktivität des kleinstädtischen Charakters gesichert.

Mit der überarbeiteten Gestaltungssatzung der Stadt Klütz sollen insbesondere die privaten Baumaßnahmen gestalterisch geregelt werden, um die Unverwechselbarkeit des Stadtbildes zu erhalten.

Zur Umsetzung der Gestaltungssatzung bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis und guten Willen.

Dieter Fischer
Ihr Bürgermeister



GESTALTUNGSSATZUNG DER STADT KLÜTZ
FÜR DEN INNENSTADTBEREICH

DER BÜRGERMEISTER DER STADT KLÜTZ

HINWEISE ZUR ANWENDUNG

Wer wendet die Gestaltungssatzung an?

Diese Gestaltungssatzung wird vom Bauordnungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Stadt Klütz, in deren Zuständigkeit und Verantwortung, auf der Grundlage des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) angewendet.

Wann gilt diese Gestaltungssatzung?

Die Vorschriften und Festsetzungen dieser Gestaltungssatzung haben Gültigkeit für alle baulichen Veränderungen - d.h. Neubauten, Umbauten, Anbauten – sowie Dach- und Fassadenveränderungen, die an Gebäuden und baulichen Anlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorgenommen werden (Plan auf Seite 6 dieser Satzung). Die Anforderungen gelten somit sowohl für bauliche Maßnahmen, die generell genehmigungspflichtig sind (z.B. die Sanierung eines Gebäudes, den Abbruch von Gebäudeteilen oder die Errichtung von Werbeanlagen), als auch für üblicherweise nicht genehmigungspflichtige bauliche Maßnahmen (z.B. kleinere Anbauten, den Einbau neuer Fenster oder die Erneuerung der Dachdeckung, die Neugestaltung der Fassaden, Anbau von Werbeanlagen, die Einfriedungen...).

Was passiert bei Verstößen?

Generell gilt: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die Genehmigung oder die Teilbaugenehmigung bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt o. abbricht (§84 LBO M-V). Derartige Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- EURO geahndet werden.

HINWEISE ZUR ANWENDUNG

Was ist zu tun, wenn gebaut oder eine sonstige Veränderung vorgenommen werden soll?

Wenn Sie die Absicht haben, auf Ihrem Grundstück eine bauliche Veränderung - gleich welcher Art - vorzunehmen, sollten Sie diese Maßnahme zuerst mit einem Architekten, einer Fachfirma oder dem Bauamt der Amtsverwaltung Klützer Winkel besprechen, um bereits im Vorfeld eine Lösung zu finden, die den Vorgaben dieser Gestaltungssatzung entspricht. Haben Sie diese Lösung gefunden, so reichen Sie diese beim Bauordnungsamt des Kreises Nordwestmecklenburg über das Amt Klützer Winkel oder bei kleineren Veränderungen direkt bei der Amtsverwaltung Klützer Winkel ein. Erst wenn Sie von dort eine Genehmigung erhalten haben, sollten Sie Ihre Baumaßnahme beginnen. Generell gilt: Wer sich frühzeitig sachkundig beraten lässt, erspart sich am Ende viel Zeit und Ärger.

Wie ist der Inhalt der Gestaltungssatzung zu verstehen?

Die Seiten 1 - 10 enthalten die allgemeinen Regelungen. Auf den Seiten 11 - 18 sind die Begriffsbestimmungen für die verschiedenen Gebäudetypen festgehalten. Die Seiten 18 - 50 enthalten schließlich die Gestaltungsvorschriften, d.h. die einzelnen Anforderungen, die bei jeder baulichen Veränderung beachtet werden müssen.

GESTALTUNGSSATZUNG DER STADT KLÜTZ FÜR DEN INNENSTADTBEREICH

Inhaltsübersicht

	Seite
Erläuterung zur Präambel	3
Präambel	4
Gestaltungsbereichsplan	6
§1 Örtlicher Geltungsbereich/ Begründung	5
§2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	7-8
§3 Gebäudetypen/ Begründung	9-10
§4 Trauftyp	11-12
§5 Zwerchgiebeltyp	13-14
§6 Giebeltyp	15-16
§7 Villentyp	17-18
§8 Gebäudeabfolge und Mischung von Gebäudetypen/ Begründung	19-20
§9 Lage des Baukörpers zur Straße / Begründung	19-20
§10 Brandgassen/ Brandgassen	21-22
§11 Breite von Fassaden/ Begründung	21-22
§12 Dachform und Dachdeckung/ Begründung	23-24
§13 Dachaufbauten/ Begründung	25-28

§14 Fassaden und Öffnungen/ Begründung	29-30
§15 Fenster, Türen und Schaufenster/ Begründung	31-32
§16 Außenwandflächen/ Begründung	34
§17 Sockel/ Begründung	35-36
§18 Außentreppen/ Begründung	37-38
§19 Garagen, Hofzufahrten und Hofzugänge/ Begründung	39-40
§20 Zusätzliche Bauteile/ Begründung	41-42
§21 Werbeanlagen/ Begründung	43-45
§22 Einfriedungen/ Begründung	47-48
§23 Ausnahmen	50
§24 Verstöße gegen die Gestaltungssatzung	50
§25 Inkrafttreten	50
Raum für Notizen	51

Zur Präambel

Auszug aus der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 26. April 1994:

§ 86 Örtliche Bauvorschriften

(1) Die Gemeinden können örtliche Bauvorschriften erlassen über

1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; dabei können sich die Vorschriften über Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken;
2. besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmalern und Naturdenkmälern; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten ausgeschlossen und auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden;
3. die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Campingplätze und Zeltplätze, der Stellplätze für Kraftfahrer, der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann abweichend von §9 Abs. 1 bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen und diese Flächen gärtnerisch gestaltet werden müssen.

Zum Schutze und zur Weiterentwicklung des gewachsenen, charakteristischen Ortsbildes des Stadtkernes der Stadt Klütz in seiner Ausdehnung zur Zeit der Jahrhundertwende um 1900 sowie zur Durchführung baugestalterischer Absichten wird auf der Grundlage des §5 der Kommunalverfassung und des §86 Abs.1, Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Klütz und ortsüblicher Bekanntmachung folgende Gestaltungssatzung erlassen.

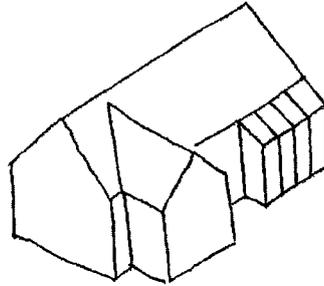
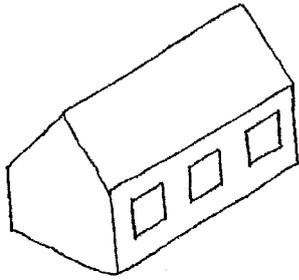
§ 1 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Gestaltungssatzung gilt für das im anliegenden Plan mit einer gestrichelten Linie umrandete Gebiet der Stadt Klütz.
- (2) Der Plan ist Bestandteil dieser Gestaltungssatzung.
- (3) Der örtliche Geltungsbereich ist in die aus dem anliegenden Plan ersichtlichen Teilbereiche unterteilt.

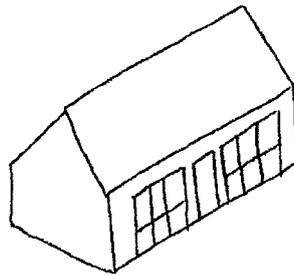
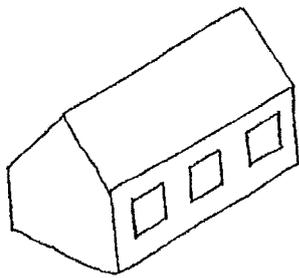
BEGRÜNDUNG:

Gemäß der vorbereitenden Untersuchungen zur Festsetzung des Sanierungsgebiets Innenstadt Klütz erstreckt sich die Gestaltungssatzung auf den historischen Kernbereich der Innenstadt Klütz mit überkommenem historischem Stadtgrundriss und Bauten bis Anfang des 20. Jahrhunderts.

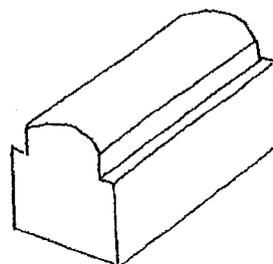
Die Gestaltungssatzung gilt für:



Anbauten,



Umbauten,



Neubauten

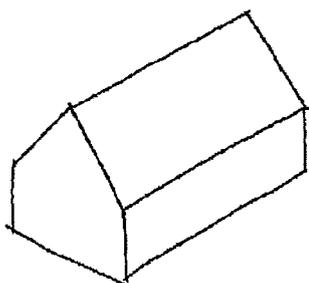
und sonstige Veränderungen an bestehenden Gebäuden.

§ 2 ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

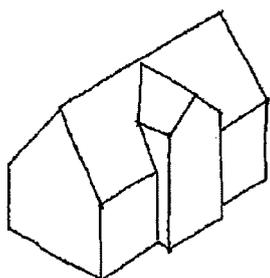
- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für alle Neubauten, Umbauten, Anbauten und alle sonstigen genehmigungspflichtigen Veränderungen der äußeren Gestaltung bestehender Gebäude (Fenster- und Türerneuerung, Fassadenanstrich, Fassadenverkleidung, Vordachanbau, Markisenanbau, Dachausbau, Einbau Dachfenster etc), *Werbeschilder etc.)*
- (2) Bauliche Maßnahmen sind so durchzuführen, dass sich die äußere Gestalt der Baukörper bezüglich Ausbildung der Wandflächen, Oberflächenstruktur und Dacheindeckung in das bauliche Bild der Umgebung (Ensemblecharakter) einfügt und dem Charakter des jeweiligen Gebäudetyps nach den § 4 bis 7 entspricht, ohne dass gestalterische Individualität dabei verloren geht.

Auf dem Stadtplan mit der Abgrenzung des örtlichen Gestaltungsbereichs dieser Satzung sind vier Teilbereiche der Innenstadt zu erkennen. Diese sind heute teilweise durch verschiedene Gebäudetypen geprägt. Neubebauung soll sich diesen Gegebenheiten anpassen.

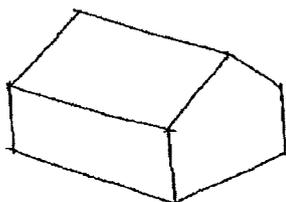
Diese verschiedenen Typen sind:



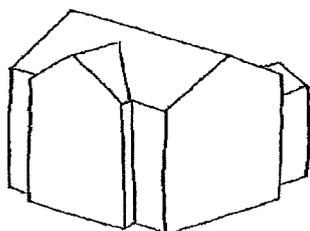
Trauftyp
(für ihn gelten die Festsetzungen der §§4 sowie 8 bis 23)



Zwerchgiebeltyp
(für ihn gelten die Festsetzungen der §§5 sowie 8 bis 23)



Giebeltyp
(für ihn gelten die Festsetzungen der §§6 sowie 8 bis 23)



Villentyp
(für ihn gelten die Festsetzungen der §§7 bis 23)

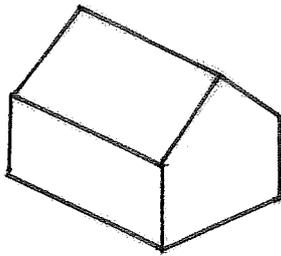
§ 3 GEBÄUDE TypEN

- (1) In den vier Teilbereichen dürfen bei Neubebauung von Hauptgebäuden jeweils nur die folgenden Gebäudetypen ausgeführt werden:
1. Im Teilbereich A der Trauftyp und der Zwerchgiebeltyp,
 2. im Teilbereich B der Trauf-, der Giebel- und der Zwerchgiebeltyp
 3. im Teilbereich C der Giebeltyp
 4. im Teilbereich D der Villentyp.
- (2) Die Gestaltmerkmale der einzelnen Gebäudetypen sind aus den § 4 bis 7 zu entnehmen. Für den Villentyp finden darüber hinaus nur die Festsetzungen der § 12 Abs. 1, 13, 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 bis 4, 20 Abs. 2 und 3, 21 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 10 sowie 22 Anwendung.

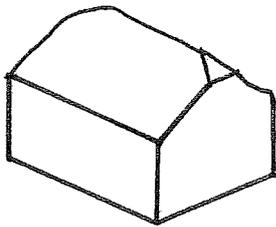
BEGRÜNDUNG:

Die Gebäudetypen der Innenstadt Klütz sind analysiert worden. Vier unterschiedliche Teilbereiche sind durch den vorhandenen Baubestand der Klützer Innenstadt unterschiedlich historisch und baulich geprägt. Neubebauungen sollen sich diesen Gegebenheiten anpassen.

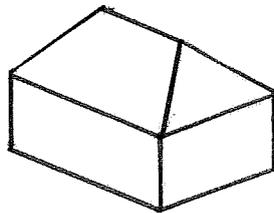
Dachformen:



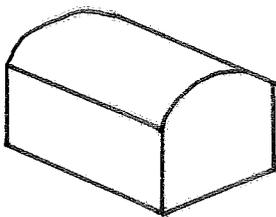
Satteldach



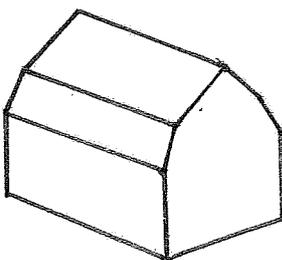
Krüppelwalmdach



Walmdach

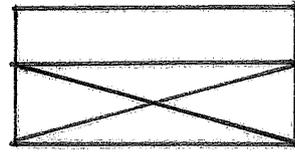


Tonnendach

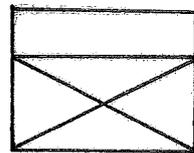


Mansarddach

Proportionen der Fassade:



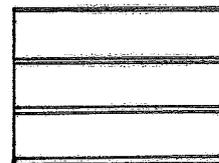
eingeschossig: liegend,



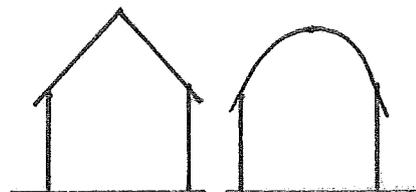
zweigeschossig: liegend oder,



quadratisch bis stehend



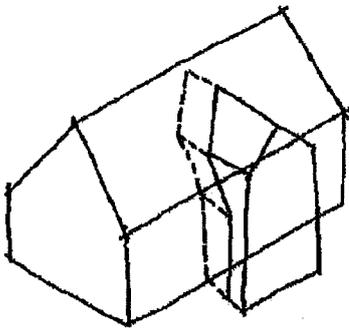
Gliederung von zweigeschossigen Fassaden: horizontal



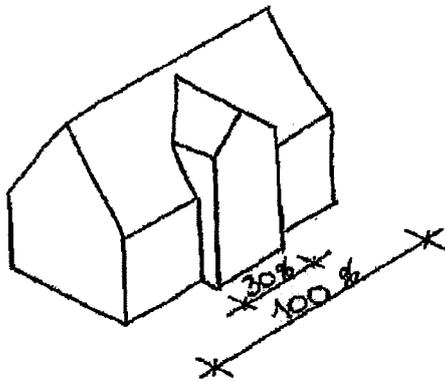
symmetrische Giebel

§ 4 TRAUFTYP

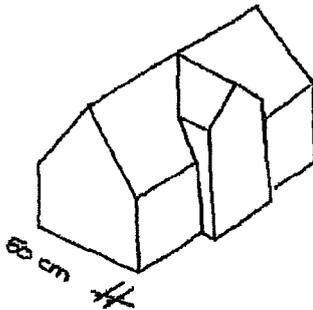
- (1) Der Trauftyp hat ein Satteldach, Krüppelwalmdach, Walmdach, Tonnendach oder Mansarddach, dessen First parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche verläuft.
- (2) Die Proportion der Fassade ist bei Eingeschossigkeit ausschließlich liegend, bei Zweigeschossigkeit auch stehend oder quadratisch.
- (3) Die Straßenfassade mehrgeschossiger Gebäude ist horizontal gegliedert; die einzelnen Geschosse sind als horizontale Elemente erkennbar.
- (4) Die Wandfläche des Giebels ist symmetrisch.
- (5) Die Dachneigung von Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-, oder Mansarddächer beträgt bei eingeschossigen Gebäuden 40° bis 50°, bei mehrgeschossigen Gebäuden 20° bis 45°. Die Dachhöhe, gemessen von der Traufe bis zur Oberkante des Firstes, beträgt höchstens 5,50 m.
- (6) Die Drempehöhe beträgt weniger als 0,60 m.



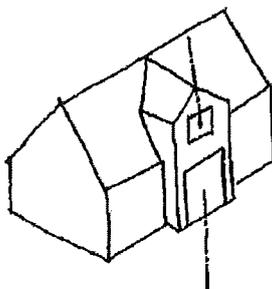
Der Zwerchgiebeltyp besteht aus einem Traufotyp mit Zwerchgiebel oder Risalit.



Der Zwerchgiebeltyp darf nicht größer sein als 30%, bei Doppelhäusern als 40% der Gesamtfassade.



Risalite dürfen bis zu 50 cm hervortreten.



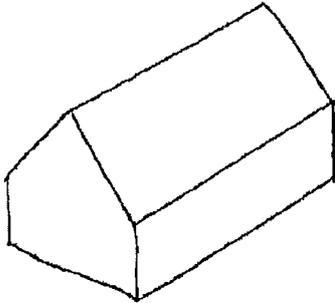
Die Fassade des Risalits ist symmetrisch zu gliedern

§ 5 ZWERCHGIEBELTYP

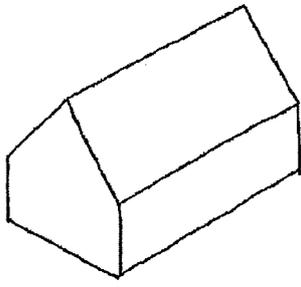
- (1) Der Zwerchgiebeltyp besteht aus einem Trauftyp als Hauptbaukörper mit straßenseitig angefügtem Zwerchgiebel oder Risalit.
- (2) Die Fassadenbreite des Zwerchgiebels oder Risalits ist nicht größer als 30 v. H. der Gesamtfassadenbreite, bei Doppelhäusern nicht größer als 40 v. H. Die Fassade des Risalits ist von stehender Proportion.
- (3) Risalite können bis zu 50 cm vor die Fassade des Hauptgebäudes treten.
- (4) Zwerchgiebel oder Risalit haben ein symmetrisches Sattel- oder Tonnendach, jedoch kein Krüppelwalmdach. Satteldächer haben eine Neigung von 20° bis 55°.
- (5) Die Dachdeckung von Zwerchgiebel oder Risalit entspricht, sofern diese die gleiche Dachform wie der Hauptbaukörper haben, der Dachdeckung des Hauptbaukörpers.
- (6) Der First des Hauptbaukörpers überragt den First von Zwerchgiebel oder Risalit. Die Traufe von Zwerchgiebel oder Risalit liegt oberhalb derjenigen des Hauptbaukörpers.
- (7) Die Wandflächen von Zwerchgiebel oder Risalit sind in den gleichen Materialien und Farben wie die Wandflächen der Hauptfassade gestaltet.
- (8) Die Fassade des Zwerchgiebels oder Risalits ist symmetrisch durch Öffnungen gegliedert.
- (9) Die Fassade des Zwerchgiebels ist Teil der Gesamtfassade und nicht durch eine durchlaufende Traufe von ihr getrennt.

ERLÄUTERUNG

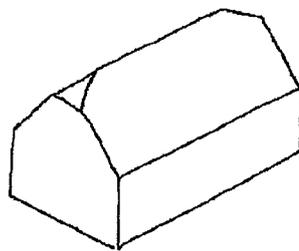
15



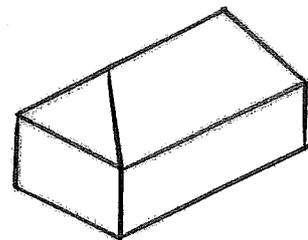
Der Giebeltyp steht mit dem First zur Straße und hat ein...



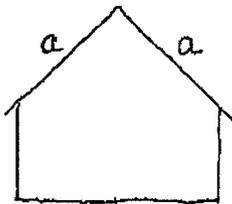
... Sattel-, ...



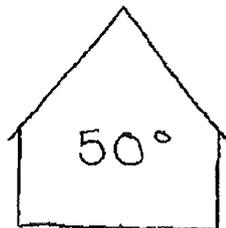
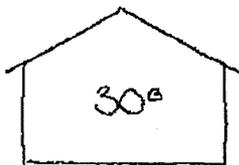
...Krüppelwalm-,...



...oder Walmdach.



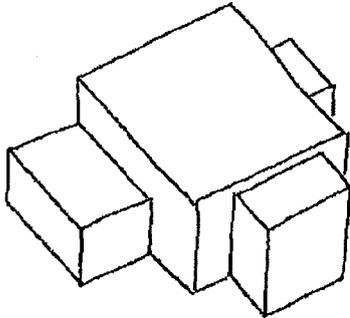
Der Giebel bildet ein symmetrisch gleichschenkliges Dreieck.



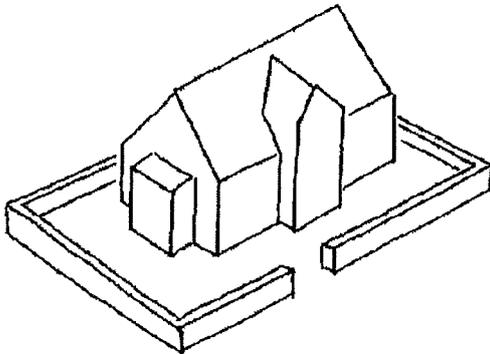
Die Dachneigungen betragen 30 bis 50°.

§6 GIEBELTYP

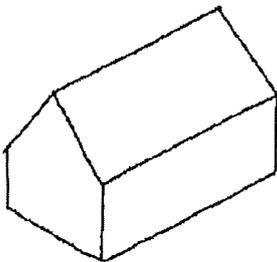
- (1) Der Giebeltyp ist ein Gebäude mit Sattel-, Walm-, - oder Krüppelwalmdach, dessen First senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche steht.
- (2) Das Gebäude bildet im Grundriss ein lang gestrecktes Rechteck. Der First verläuft parallel zur längeren Seite.
- (3) Der Giebel bildet ein gleichschenkeliges Dreieck.
- (4) Die Dachneigung beträgt 30 bis 50°.



Der Villentyp besteht aus einem Hauptkörper und verschiedenen angefügten Nebenbaukörpern.

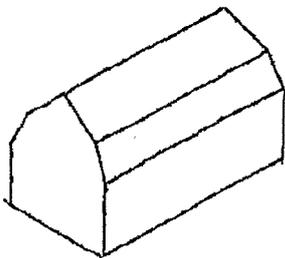


Er steht frei auf dem Grundstück.



Die Dachformen des Hauptkörpers kann sehr unterschiedlich sein, z.B.:

Satteldach,



Mansarddach oder ähnliche.

Für Gebäude des Villentypes (Teilbereich D der Karte auf Seite...) gelten neben diesem Paragraphen nur noch die §§ 12 Abs. 1, 13, 15 Abs. 2, 16 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 3, 21 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 10 sowie 22.

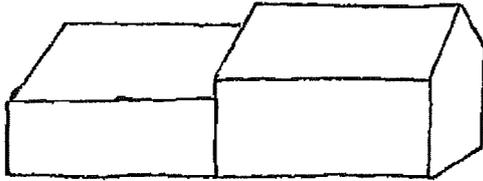
§ 7 VILLENTYP

- (1) Der Villentyp ist ein repräsentatives, annähernd quadratisches Einzelgebäude, das auf einem allseitig eingefriedeten, gärtnerisch gestalteten Grundstück mit mehr als 3,00 m Abstand zur Straße steht.
- (2) Der Villentyp besteht aus einer Addition von einem Haupt- und einem oder mehreren eindeutig untergeordneten Nebenbaukörpern.
- (3) Der Hauptbaukörper kann folgende Dachformen haben: Sattel-, Mansard-, Tonnen-, Pult- und Flachdach. Sattel- und Mansarddächer sind symmetrisch.
- (4) Die Traufe des Hauptbaukörpers überragt die Traufen der Nebenbaukörper.
- (5) Der Giebel des Hauptbaukörpers ist von stehender Proportion und kann durch Erker, Loggien oder Gesimse plastisch gegliedert sein.
- (6) Die Dachneigung der einzelnen Gebäudeteile beträgt höchstens 50°.

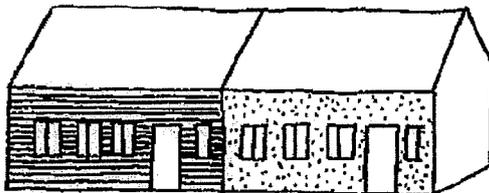
ERLÄUTERUNG

19

Gewachsene Orte sind durch Vielfalt geprägt. Deshalb sollen sich Nachbargebäude in mindestens zwei der folgenden Merkmale unterscheiden:



Traufhöhe,

Gestaltung von Fenstern
und TürenMaterial oder Farbe der
Außenwandflächen

Bebauung in Baulücken muss in der Bauflucht der Nachbargebäude liegen.

§ 8 GEBÄUDEABFOLGE UND MISCHUNG VON GEBÄUDE TypEN

- (1) Jedes Gebäude sollte sich in seiner Gestaltung von den benachbarten Gebäuden in mindestens zwei der nachstehend aufgelisteten Merkmale unterscheiden:
 1. Gestaltung der Fenster und Türen,
 2. Traufhöhe,
 3. Material oder Farbe der Außenwandfläche.
- (2) Vorhandene Doppelhäuser müssen gleich gestaltet werden.

BEGRÜNDUNG:

Die gewachsene Innenstadt Klütz ist durch Vielfalt geprägt. Deshalb sollen sich Nachbargebäude durch einzelne Merkmale unterscheiden.

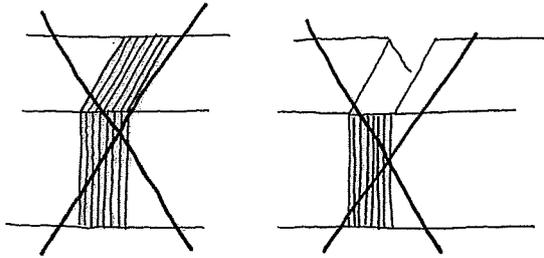
§ 9 LAGE DES BAUKÖRPERS ZUR STRASSE

- (1) Die Straßenfassade der Baukörper muss in der Bauflucht der Nachbargebäude liegen.
- (2) Die Bauflucht ist eine Linie, die sich zwischen zwei in der Reihe aufeinander folgenden Gebäuden ergibt, wenn diese geradlinig in Höhe Oberkante Verkehrsfläche verbunden werden, oder die Flucht des einen Gebäudes in Richtung des anderen verlängert wird. Bei Straßenecken gilt die verlängerte Flucht der jeweils letzten Gebäude vor der Straßenecke.
- (3) Vor- oder Rücksprünge gegenüber der Bauflucht dürfen nicht breiter als 2,00 m und höchstens 0,25 m tief sein. Für Zwerchgiebeltypen gilt abweichend § 5 Abs. 3.

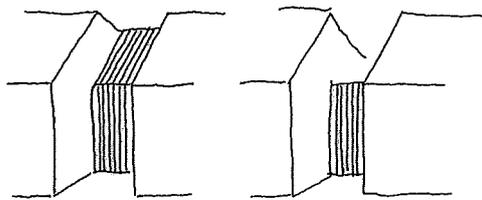
BEGRÜNDUNG:

Die Klützer Innenstadt ist geprägt durch meist straßenbegleitende, fluchtende Bebauung. Diese soll auch bei Neubauten erhalten bleiben.

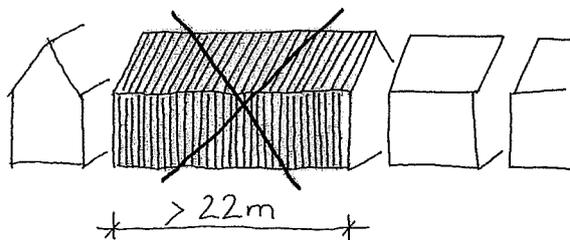
Zwischen den Gebäuden in Klüft finden wir häufig Brandgassen. Sie rhythmisieren den Straßenraum, verleihen den Gebäuden Plastizität und lassen sie als Individuen erscheinen.



Deshalb dürfen die Brandgassen nicht so überbaut werden, dass Nachbargebäude zu einer durchlaufenden Fassadenflucht verschmelzen.



Überbauungen von Brandgassen sind dann zulässig, wenn die neuen Gebäudeteile um mindestens 50 cm gegenüber den angrenzenden Fassaden zurückspringen.



Um unpassend überdimensionierte Neubebauung zu verhindern, darf die einzelne Fassade nicht breiter als die bestehende Parzelle oder 22,00 m sein.

§ 10 BRANDGASSEN

Werden vorhandene Brandgassen überbaut oder durch geschoßhohe Mauern geschlossen, so ist die optische Wirkung der Brandgasse zu erhalten. Hierfür muss die Überbauung oder die geschoßhohe Mauer im Bereich der Brandgasse um mindestens 50 cm gegenüber den angrenzenden Gebäuden zurückspringen. Der Rücksprung muss sich bei Überbauung in der Dachfläche fortsetzen.

BEGRÜNDUNG:

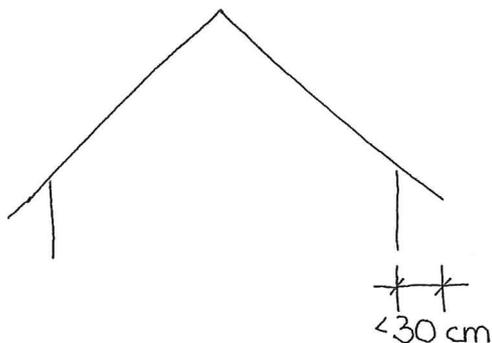
Zwischen den Gebäuden in Klütz finden sich häufig Brandgassen (Tischen oder Tüschchen). Sie rhythmisieren den Straßenraum, verleihen den Gebäuden Plastizität und lassen sie als Individuen erscheinen. Überbauungen traten im historischen Kontext nicht oder nur durch zurückgesetzte Nebengebäude oder – anlagen auf.

§ 11 BREITE VON FASSADEN

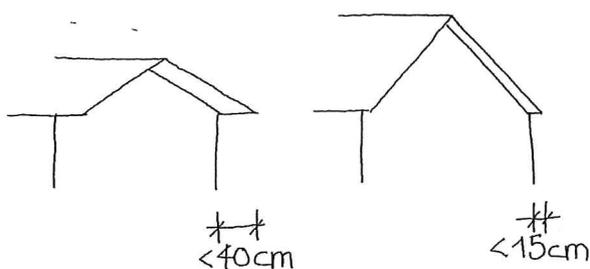
Die Breite einzelner Straßenfassaden darf die bestehende Parzellenbreite nicht überschreiten und höchstens 22,00 m betragen.

BEGRÜNDUNG:

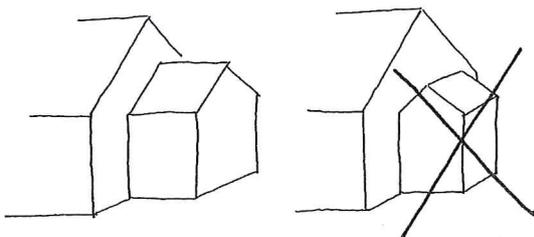
Auf der Basis einer Stadtbildanalyse sind die bestehenden maximalen Parzellenbreiten festgestellt worden. Um unpassend überdimensionierte Neubebauungen, u. U. auch bei Parzellenzusammenschlüssen, zu verhindern, darf die einzelne Fassade nicht breiter als die bestehende Parzelle sein bzw. die Strassen -Fassadenlänge von 22,00 m nicht überschreiten.



Der Dachüberstand an der Traufe soll höchstens 30 cm betragen.



Der Dachüberstand am Ortgang soll bei flach geneigten Dächern höchstens 40 cm betragen, bei anderen höchstens 15 cm, betragen.



Die Dachform von seitlichen Anbauten soll der des Hauptgebäudes entsprechen. *

Im rückwärtigen Bereich sind Flachdachanbauten (Terrasendächer) und * zulässig ?

* angelehnte Pultdächer
** wie hinten ?

§ 12 DACHFORM UND DACHDECKUNG

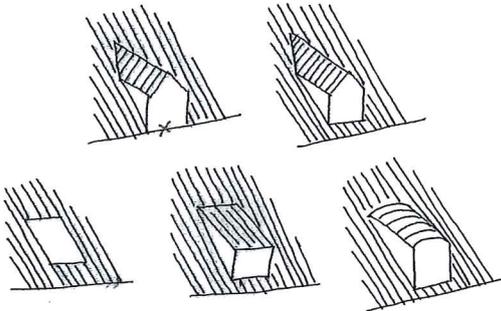
- (1) Die Dachflächen von Gebäuden des Traufotyps sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in roten bis rotbraunen Farbtönen, Tonnendächer auch mit Blech zu decken. (Die roten bis rotbraunen Dachpfannen dürfen nicht engobiert, glasiert oder mit anderen Techniken glänzend behandelt werden.) Die Dachflächen von Gebäuden des Giebeltyps sind mit Blech, Reet, Dachziegeln oder Betondachsteinen in roten bis rotbraunen Farbtönen zu decken. Die Dachflächen von Gebäuden des Villentyps sind mit Blech, Dachziegeln, Schiefer oder Betondachsteinen zu decken. Dachziegel oder Betondachsteine sind nur in roten bis rotbraunen Farbtönen zulässig. Ausgenommen von diesen Beschränkungen in Farbe oder Textur sind die Bauten im Bereich D.
- (2) Die Dachüberstände an der Traufe dürfen höchstens 30 cm, am Ortgang bei traufständigen Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 30cm, höchstens 40 cm, an allen anderen Gebäuden höchstens 15 cm betragen.
- (3) Seitliche Anbauten am Hauptbaukörper, die breiter als 3,00 m sind, müssen die gleiche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung und Dachdeckung wie die dazugehörigen Hauptbaukörper haben.
- (4) Freistehende Nebengebäude in von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaren Bereichen müssen ein in der Längsrichtung des Gebäudes angeordnetes Satteldach mit einer Mindestdachneigung von 20° haben. Sie sind mit Dachziegeln, Betondachsteinen, Blech oder schwarzer Dachpappe zu decken, bei Eingeschossigkeit sind auch begrünte Flachdächer gestattet.

oder Dachpapp

BEGRÜNDUNG:

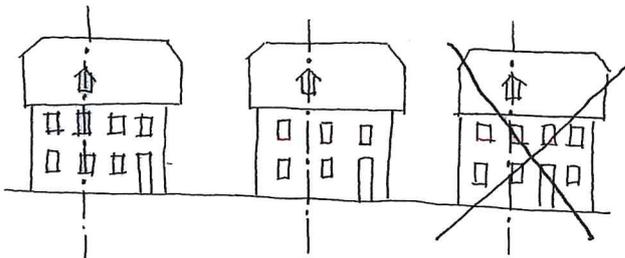
Die Innenstadt-Bebauung von Klütz ist historisch geprägt durch Satteldächer, roter Pfanneneindeckung aus tönernen S-Pfannen oder Biberschwanzziegeln. Die Dächer weisen geringe Trauf- und Ortgangüberstände auf. Sehr selten sind die früher das Bild prägenden Reetdächer anzufinden. Die Materialien für Nebendächer und Dächer von Nebengebäuden werden offener gefasst.

Dieses typische, durch Material- und Farbreduktion geprägte Stadtbild soll erhalten werden. Die einzelnen Regeln (1) – (4) verfolgen dieses Ziel.



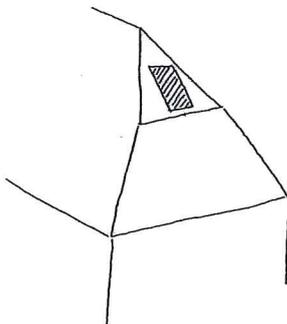
Zur Belichtung der Dachgeschosse sind folgende Dachaufbauten zulässig (von links nach rechts):

Zwerggiebel (nur in den Bereichen A, B und D), Dachhäuschen, Dachflächenfenster, Schleppgauben, Dachhäuschen mit Tonnendach, *Fledermausgauben*

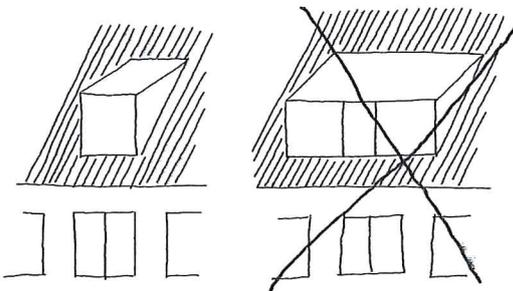


Dachaufbauten sind in der Fassade nachse anzuordnen.

?



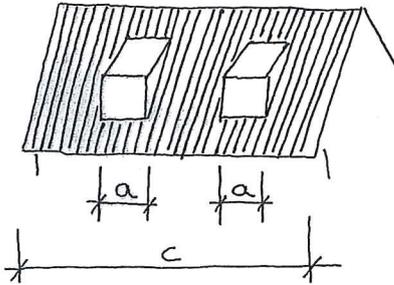
Im Krüppelwalm sind Dachaufbauten, Dachflächenfenster oder Einschnitte unzulässig.



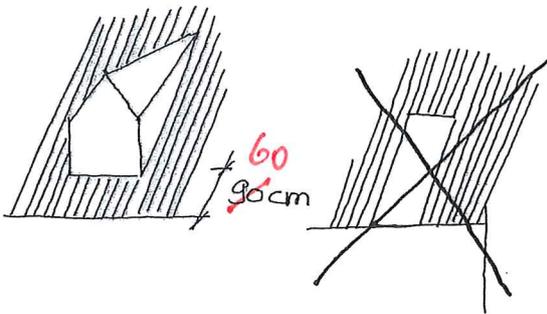
Dachgauben dürfen nicht breiter sein als zulässige Fenster im Geschoß darunter.

fenster
 Die Gauben dürfen max 40-50 cm ^{darüber} gehören breiter sein.
 Dies gilt nicht für *Fledermausgauben*.

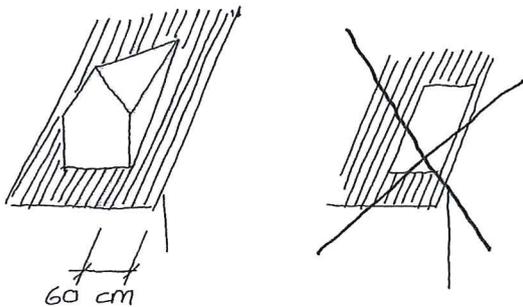
?



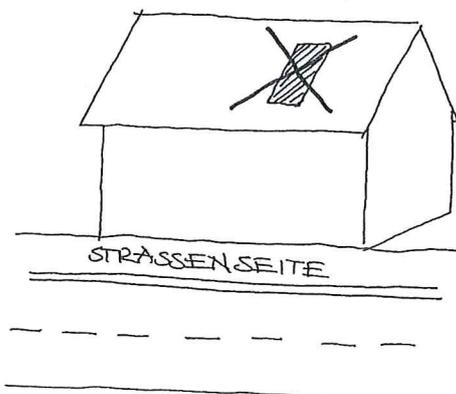
^f
Dachaubauten dürfen insgesamt nicht länger als 40% der Dachfläche sein ($a + b < 0,4c$)



Sie müssen mindestens ~~90~~ ^{60 cm} cm von der Traufe...



... und 60 cm von der Gebäudeecke entfernt sein.



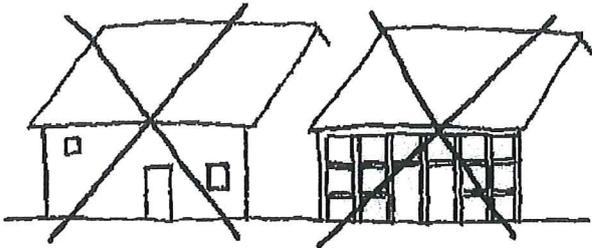
Dacheinschnitte sind nur auf straßenabgewandten Seiten zulässig.

- (9) Die Länge der Dachfläche unterhalb von Gauben oder Dachflächenfenstern muss, gemessen vom Schnittpunkt zwischen Mauerwerksflucht und Dachfläche bis zur Fassade der Gaube oder der Unterkante des Dachflächenfensters, mindestens ²3 Dachsteinreihen oder ⁶⁰90 cm betragen.
- (10) In Strassen zugewandten Dachflächen darf die Fläche eines Dachflächenfensters höchstens 1,50 m² betragen. An eingeschossigen Gebäuden ist hier ein, an zweigeschossigen sind hier höchstens zwei Dachflächenfenster zulässig.
- (11) Dacheinschnitte in geeigneten Dachflächen sind nur auf Strassen abgewandten Seiten zulässig.
- (12) Abluftanlagen mit einem Querschnitt über 400 cm², Anlagen der Solarenergiegewinnung und Antennen dürfen nur auf der Strassen abgewandten Seite installiert werden. Parabolantennen dürfen darüber hinaus die Firsthöhe nicht überschreiten.

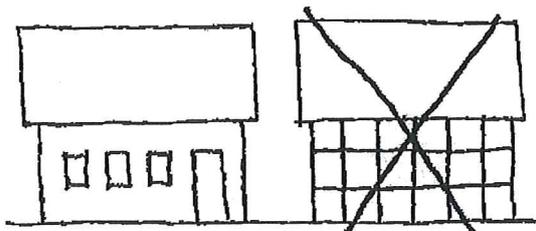
BEGRÜNDUNG:

Die Dachlandschaft ist historisch geprägt durch Dächer mit wenigen Gauben, vor allem Fledermaus-, Schlepp- und Giebelgauben sowie kleinen Dachfenstern zur Belichtung der meist ungenutzten Dachräume. Typisch für das Stadtbild sind ruhige Dachflächen mit nur wenigen Durchdringungen und Öffnungen. Die Gauben bezogen sich durchweg auf Fenster in den darunter liegenden Fassaden.

Um das Stadtbild annähernd zu erhalten sind diese Regeln aufgestellt worden. Aus der Nutzung notwendige, aber störende Bauteile sind in den Straßen abgewandten Dachseiten bewusst zugelassen.



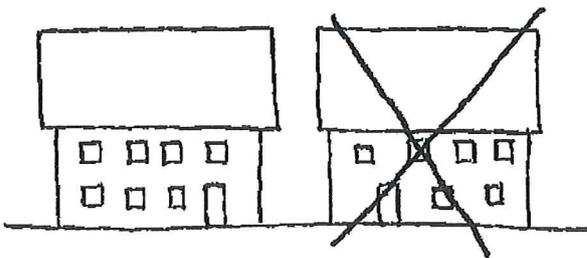
Straßenfassaden sollen nicht zu wenig, aber auch nicht zuviel Wandflächen haben. Deswegen sind Öffnungen in jedem Geschöß vorgeschrieben, der Wandanteil soll mindestens 50% betragen.



Lochfassade

Rasterfassade

Straßenfassaden sollen ^{id. R.} als Lochfassaden ausgebildet werden.



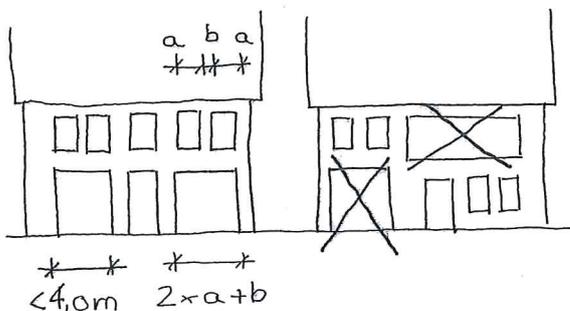
Öffnungen sollen in der Regel übereinander liegen.

§ 14 ~~STRASSEN-~~ FASSADEN UND ÖFFNUNGEN

- (1) Straßenfassaden sind in jedem Geschöß durch Wandöffnungen zu untergliedern. Der Anteil der geschlossenen Wandfläche der Straßenfassade muss mindestens 50 v. H. betragen.
- (2) Straßenfassaden sind als Lochfassaden auszubilden, an mehrgeschossigen Trauftypen sind im obersten Vollgeschoß auch über die gesamte Fassade durchlaufende Öffnungsbänder zulässig.
- (3) Wandöffnungen im Erdgeschoß von Straßenfassaden müssen mindestens 60 cm von Gebäudeecken entfernt sein.
- (4) Das Regelformat für Öffnungen in Straßenfassaden ist das rechteckige. Einzelne nichtrechteckige Öffnungen sind als besonderes Fassadengestaltungselement zulässig.
- (5) In der Fassade müssen vertikale Achsen erkennbar sein, auf die sich alle Öffnungen beziehen.

BEGRÜNDUNG:

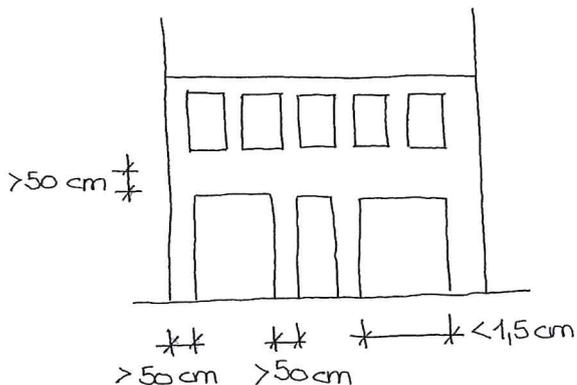
Die ~~Fassaden~~ ^{Strassen-} sind geprägt durch Lochfassaden in Fachwerks- oder Mauerwerkskonstruktion. Stehende Öffnungen für Fenster und Türen mit klaren Achsbezügen zwischen den Geschossen sind typisch. Diese typischen Gestaltungsmerkmale sollen erhalten werden. (Foto)



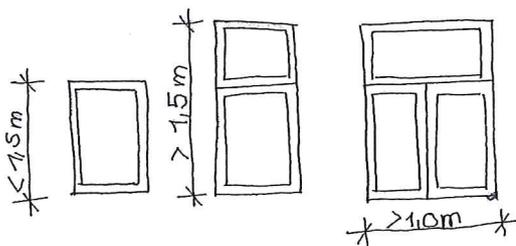
Schaufenster dürfen die Maßstäblichkeit von Fassaden nicht stören.

Ihre maximale Breite beträgt 4 m oder zwei Fensterachsen zuzüglich des dazwischen liegenden Pfeilers.

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.



Schaufenster müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein.



Ungeteilte Fenster sind bis zu einer Höhe von 1,5 m und einer Breite von 1,0 m (Schaufenster bis 1,5 m) zulässig. Breitere bzw. höhere Fenster müssen durch ein konstruktives Bauteil getrennt werden.

(Kämpfe, Pfosten, Stulp)

§ 15 FENSTER, TÜREN UND SCHAUFENSTER

- (1) Fenster, Türen und Schaufenster müssen hochrechteckige bis quadratische Formate erhalten oder durch konstruktive, deutlich vor die Fensterrahmenebene tretende Pfeiler in stehende Formate unterteilt sein. Die Breite von Schaufenstern darf 4,00 m oder - bei reinen Lochfassaden - die Breite von zwei nach Satz 1 zulässigen Fenstern zuzüglich eines Pfeilers im darüber liegenden Geschoß nicht überschreiten.
- (2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.
- (3) Schaufenster dürfen nicht vor die Fassadenflucht treten.
- (4) Schaufenster müssen drei- oder vierseitig von mindestens 50 cm breiten Wandflächen umgeben sein.
- (5) Die höchstens zulässige Breite einzelner Glasflächen beträgt bei Schaufenstern 1,50 m, bei allen sonstigen Fenstern 1,00 m. Breitere Fenster oder Schaufenster sind zulässig, wenn die einzelnen Glasflächen durch ein konstruktives, senkrecht Bauteil voneinander getrennt sind.
- (6) Es ist ausschließlich nicht spiegelndes Flachglas zu verwenden.
- (7) Die Oberflächen von Türen, Fenster- und Schaufensterrahmen sowie von Sprossen müssen farblich so gestaltet sein, dass diese als gliederndes Element in der Fassade deutlich hervortreten. Metallisch glänzende Oberflächen sind nicht zulässig. Die Farbe von Schaufensterrahmen darf nicht wesentlich von derjenigen der übrigen Fenster abweichen

BEGRÜNDUNG:

Die Fassaden sind geprägt durch meist gegliederte Fenster- und Türöffnungen. Die Verglasung ist mit nicht spiegelndem Glas typisch. Die im 19. Jahrhundert einsetzenden Schaufenster sind Teil der Stadtgestaltung und sollen sich harmonisch in die Lochfassaden durch Eingehen auf Größe und Achsen anderer Öffnungen einfügen.

§ 16 AUSSENWANDFLÄCHEN

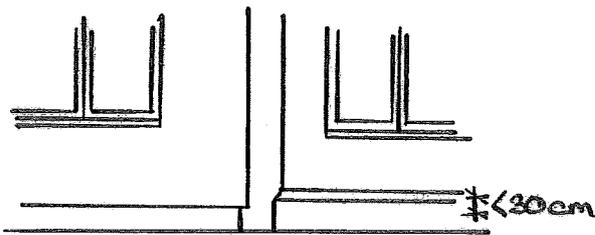
- (1) Außenwandflächen müssen aus Sichtmauerwerk, geschlammtem Mauerwerk, ungemustertem Putz, ~~Beton~~ oder konstruktivem Fachwerk bestehen. In Giebeldreiecken und an Obergeschossen sind auch Holzverschalungen in senkrechter oder waagerechter ~~Stüps~~ Schalung zulässig. Für Außenwandflächen freistehender Nebengebäude und rückwärtiger Anbauten dürfen daneben auch Stahl, Glas, Holz oder Natursteine verwandt werden.
- (2) Sichtmauerwerk ist aus ungenarbtten Ziegeln in roter, ^{gelbroter und} bis rotbrauner Farbe auszuführen.
- (3) Die Sichtflächen der Ausfachungen von Fachwerkbauten müssen entweder Ziegelsichtmauerwerk, geschlammmt, gestrichen oder geputzt sein.
 Eine Verkleidung von Außenwandflächen mit ^{Kunststoff- oder} Riemchen, ~~Platten,~~ ~~Spalklinkern~~ oder Ziegelimitaten ist nicht zulässig. Verblendriemchen aus gebranntem Ton können zugelassen werden, wenn sie in Maßen, Textur und Farbe historischem Mauerwerk ähneln.
- (4) Gestrichene Putz- und Fachwerkfassaden sowie geschlammte Mauerwerksfassaden sind ausschließlich in weißen oder gedeckten, hellen Farbtönen zulässig. ^{Hellbezugswerte sind anzugeben!}
- (5) Innerhalb einer Straßenfassade sollen für den Außenwandanstrich nur Farben aus einem Farbtonbereich verwandt werden. Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden.

BEGRÜNDUNG:

Geprägt sind die Klützer Fassaden durch Fachwerk mit Ausfachungen aus Sichtmauerwerk oder Putzoberflächen sowie geputztem, geschlammtem oder ziegelsichtigem Mauerwerk. Dieser Materialmix soll erhalten und deshalb geregelt werden.



Mögliche Sockelausbildung



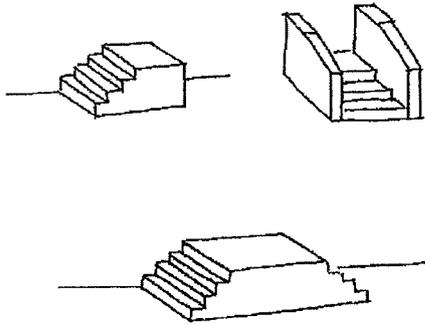
Die Sockelhöhe muss sich auch nach dem Nachbarn richten. Sie darf höchstens um 30 cm davon abweichen.

§ 17 SOCKEL

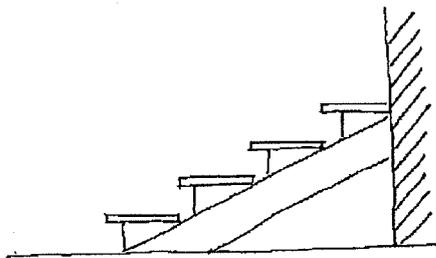
- (1) An Gebäuden, ~~deren Erdgeschoßfußboden im Mittel mehr als 30 cm über dem straßenseitig angrenzenden Gelände liegt,~~ sollen Sockel durch Farb- oder Materialwechsel erkennbar sein und gegenüber der Fassadenebene zurück- oder vorspringen. *möglichst*
- (2) Als Sockelansichtsmaterial sind ausschließlich behauene oder unbehauene, nicht polierte Feldsteine, Ziegelmauerwerk, ~~Beton~~ oder Putz zulässig.
- (3) Die Höhe eines Sockels darf gegenüber derjenigen der Nachbarbebauung um höchstens 30 cm abweichen.

BEGRÜNDUNG:

Geprägt sind die Klützer Fassaden durch behauene Natursteinsockel sowie geputzte Sockel. Diese Merkmale sollen erhalten und deshalb geregelt werden.



Mögliche Formen von Außentreppen.



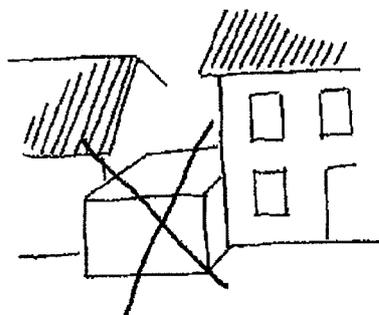
Leichte Stahlkonstruktionen als Außentreppe sind nicht zulässig.

§ 18 AUSSENTREPPEN

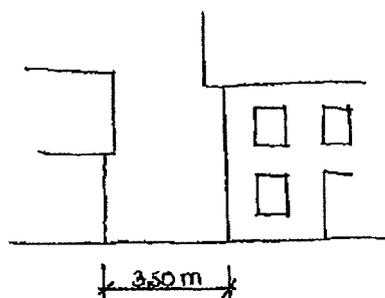
- (1) Außentrepfen sind nur mit geschlossenen Seitenflächen zulässig und müssen aus Ziegeln, nicht poliertem Feldstein, Naturstein (Granit oder Kalkstein) oder Beton hergestellt sein.
- (2) Geländer von Außentrepfen sind ausschließlich als einfache Stahlkonstruktion zulässig. Die Oberflächen geschlossener seitlicher Wangen müssen entweder aus Putz, Beton, Sichtmauerwerk, geschlammtem oder gestrichenem Mauerwerk hergestellt werden.
- (3) Der Farbton von geputzten, geschlammten oder gestrichenen Treppenwangen darf nicht wesentlich vom Farbton der Fassade abweichen.

BEGRÜNDUNG:

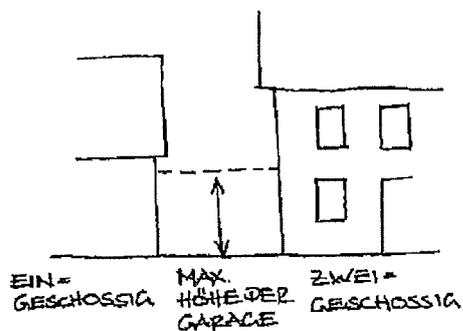
Geprägt sind die Klützer Gebäude durch massive aus Naturstein oder Mauerwerk bestehende Treppenstufen und Stufenanlagen. Zur Sicherung sind Stahlstangen als Handläufe typisch. Diese Gestaltungsmerkmale sollen erhalten und deshalb geregelt werden.



Garagen dürfen nicht vor die Fassadenfluchten treten.



Die maximal zulässige Breite von Garagen beträgt 3,50 m. Lediglich in Villengebieten (Teilbereich D) dürfen sie bis zu 6 m breit sein.



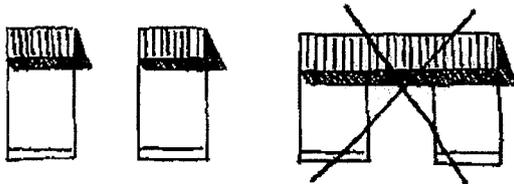
Die Traufe von Garagen muss der Brüstungsoberkante der Öffnungen im ersten Obergeschoss und unterhalb der Traufe der benachbarten Gebäude liegen. Sie darf jedoch nicht höher als 3 m sein, wenn sie dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind.

§ 19 GARAGEN, HOFZUFahrTEN UND HOFZUGÄNGE

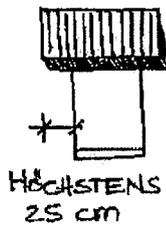
- (1) Garagen dürfen nur hinter den Hauptbaukörpern oder seitlich der Hauptbaukörper errichtet werden. Sie dürfen nicht vor die Straßenfassade der Hauptbaukörper treten. Eine Reihung von mehr als zwei Garagen zum Straßenraum hin ist nicht zulässig.
- (2) Der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandte Garagen dürfen in den Teilbereichen A, B und C höchstens 3,50 m, im Teilbereich D höchstens 6,00 m breit sein.
- (3) Die Traufe von Garagen muss unterhalb der Brüstungsoberkante der Öffnungen im ersten Obergeschoß und unterhalb der Traufe der benachbarten Gebäude liegen. *Sie darf nicht höher als 3 m betragen.*
- (4) Der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandte, direkt aneinander anschließende Einzelgaragen müssen sich in Form, Farbe und Material gleichen.
- (5) Der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandte Garagentore müssen in ihrer Oberflächenbeschaffenheit wie einfache Holztore ausgeführt werden. Ihre Höhe darf 3,00 m nicht überschreiten.
- (6) In Brandgassen müssen Tore oder Türen in ihrer Oberflächenbeschaffenheit vertikal oder horizontal profiliert ausgebildet werden. Ihre Höhe darf 3,00 m nicht überschreiten.

BEGRÜNDUNG

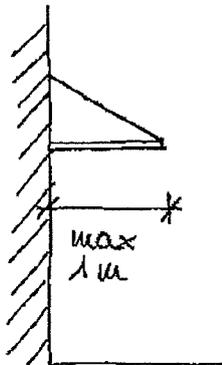
Die typischen durch Holztore geschlossenen Hofzufahrten und Hofzugänge zwischen den einzelnen Häusern sind zunehmend mit Garagen und anderen Nebengebäuden geschlossen worden. Die Stadtbild ordnenden Regelungen sollen das typische Ortsbild erhalten.



Sonnenschutzanlagen sollen nur eine Öffnung überspannen.



Seitlich dürfen sie höchstens 25 cm überstehen.



Die maximale Auskragung beträgt 1 m.

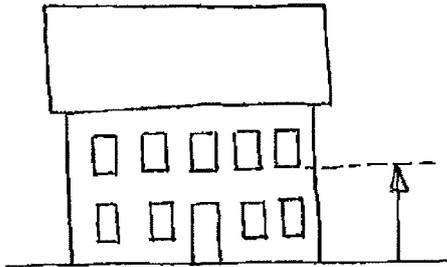
§ 20 ZUSÄTZLICHE BAUTEILE

- (1) Sonnenschutzanlagen dürfen an der Straßenfassade nur über jeweils eine Wandöffnung reichen. Bewegliche Sonnenschutzanlagen dürfen nur mit textiler Bespannung, feststehende nur als leichte, transparente Konstruktion ausgeführt werden.
- (2) Rolladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.
- (3) Vordächer sind nur als leichte und transparente Konstruktionen ohne Seitenteile zulässig. Ihre Breite darf die darunter liegende Öffnung nur um die anschließende Wandpfeilerbreite oder höchstens beidseitig um je 25 cm überschreiten, ihre Auskragung darf 1,00 m nicht überschreiten.

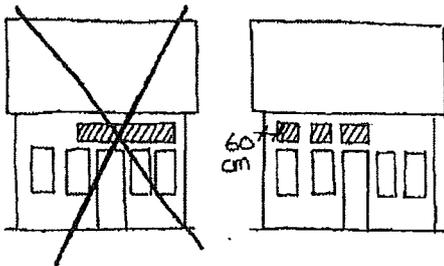
BEGRÜNDUNG:

Geprägt sind die Lochfassaden durch Mauerwerk und Öffnungen. Zusätzliche Bauteile sind untypisch und deshalb nicht erlaubt.

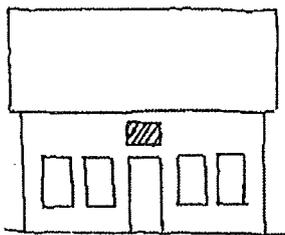
Ausnahmen sind einzelne auf das Fenster bezogene Sonnenschutzanlagen sowie schmale, leichte Vordächer.



Werbeanlagen dürfen nur bis zur Brüstung der Fenster des 1. OG angebracht werden.



Werbeanlagen sollen sich an der Gliederung der Fassade orientieren. Sie müssen mindestens einen Abstand von 60 cm von der Gebäudeecke haben.



Flach auf der Fassade liegende Werbeanlagen sollen höchstens 0,5 qm.

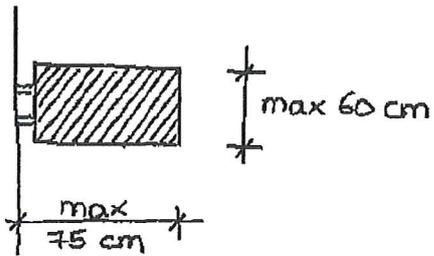
§ 21 WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich der Straßenfassade und dort nur bis zur Oberkante der Brüstungen des ersten Obergeschosses angebracht werden.
- (2) Werbeanlagen dürfen die horizontale und vertikale Gliederung der Fassade nicht überschneiden.
- (3) Werbeanlagen benachbarter Gebäude dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.
- (4) Als Werbeanlagen dürfen nur flach auf der Außenwand liegende Schilder, Kästen oder Einzelbuchstaben, auskragende, nicht kastenförmige Werbeschilder, Beschriftungen oder Beklebungen von geputzten oder geschlammten Außenwänden, Vordächern, Sonnenschutzanlagen, Markisen oder Fenstern Verwendung finden.
- (5) Flach auf der Außenwand liegende Werbeanlagen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein und von der Gebäudeecke mindestens einen Abstand von 60 cm haben.
- (6) Die Fläche einzelner, flach auf der Fassade liegender Werbeanlagen darf 0,50 m², die von auskragenden Werbeschildern 0,20 m² nicht überschreiten.
- (7) Die Höhe auskragender Werbeschilder darf höchstens 60 cm, ihre Auskragung höchstens 75 cm betragen. Handwerks- oder Innungsschilder oder daraus abgeleitete Formen dürfen auch andere Abmessungen oder Formen haben. *max. = 0,45*
- (8) Je Gebäude darf die Gesamtfläche der Werbeanlagen in der Summe 2,50 m² nicht überschreiten.
- (9) Bewegliches sowie wechselndes und reflektierendes Licht ist unzulässig.
- (10) Beschriftungen und Beklebungen auf Schaufenstern zu Werbezwecken dürfen höchstens 10 v. H. der Fensterflächen überdecken.

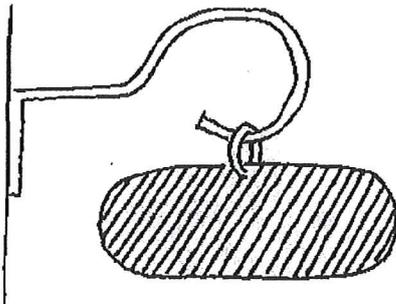
BEGRÜNDUNG:

Auch Werbeanlagen sollen sich dem Stadtbild, das von Fassaden und Dächern geprägt ist, unterordnen. Aus diesem Grund sind die Werbeanlagen auf die durch Läden geprägten Erdgeschosse begrenzt, sie sollen die Fassadenstruktur aufnehmen. Die Größe und Anordnung der Werbeanlagen wird wegen der Gesamtharmonie des Stadtbildes ebenfalls geregelt.

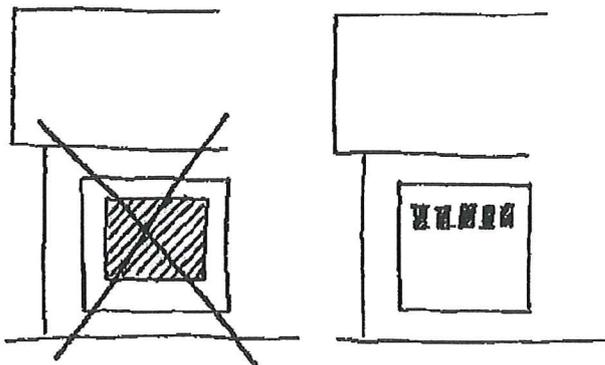
*Photodokumentation bestehender Werbeanlagen
wird auf BA-Sitzung präsentiert.*



Auskragende Werbeschilder dürfen höchstens 60 cm hoch sein, höchstens 75 cm auskragen und eine Gesamtfläche von 0,2 qm nicht überschreiten.



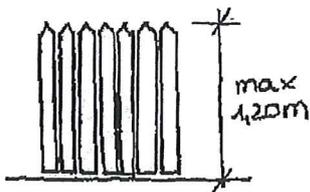
Ausgenommen von diesen Maßbeschränkungen sind Innungsschilder und daraus abgeleitete Formen.



Beschriftungen und Beklebungen dürfen höchstens 10% der gesamten Fensterfläche überdecken.

In allen Bereichen

~~Überall~~ zulässige Arten von Einfriedungen !



Metall oder Holzzaun aus gleich hohen, schmalen, senkrechten Profilen oder Latten.



Laubbecken heimischer Pflanzenarten, z.B. Hainbuche, Rotbuche, Weißdorn, ~~Rotdorn~~, Buchsbaum.

§ 22 EINFRIEDUNGEN

- (1) Einfriedungen, die den Straßenraum gegenüber Vorflächen abgrenzen, sind als Metall- oder Holzzäune aus gleich hohen, schmalen, senkrechten Profilen oder Latten oder als Laubhecken heimischer Arten auszuführen. Sockel und Pfeiler aus Sichtmauerwerk, verputztem Mauerwerk oder Beton sind zulässig.
- (2) Einfriedungen, die die öffentliche Verkehrsfläche gegenüber nicht bebauten Grundstücken und Grundstücksteilen abgrenzen, dürfen neben den Ausführungen nach Absatz 1 in den Teilbereichen A und B als geschlossene Mauern mit einer Höhe bis zu 3,00 m und in den Teilbereichen A, C und D als Maschendrahtzaun hergestellt werden.
oder Metallstabzaun
- (3) Die Höhe von Einfriedungen, die den Straßenraum gegenüber Vorflächen abgrenzen, darf 1,20 m nicht überschreiten.

BEGRÜNDUNG:

Stadtbildtypisch sind vertikal gegliederte Staketenzäune aus Holz und Metall sowie Hecken. Diese werden geregelt und in Form, Material und Höhe festgeschrieben.

§ 23 AUSNAHMEN

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften der § 4, 5, 8, 9, 12, 13, 16, 17 und 20 können gestattet werden, wenn nachweisbare Originalzustände an historischer Bausubstanz und Denkmälern den jeweiligen Festsetzungen entgegenstehen und beabsichtigt ist, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen
- (2) Begründete Ausnahmen von der Satzung können zugelassen werden. Darüber befindet die Stadtvertreterversammlung der Stadt Klütz.

§ 24 VERSTÖSSE GEGEN DIE GESTALTUNGSSATZUNG

Verstöße gegen diese Gestaltungssatzung werden gemäß LBauO Mecklenburg-Vorpommern §84, Abs.1, Nr.1 als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Es kann nach §84, Abs.3 ein Bußgeld bis zu 250.000 EURO verhängt werden.

§ 25 INKRAFTTRETEN

Diese Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klütz, den

Der Bürgermeister

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11752		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 05.07.2017	
		Verfasser: Carola Mertins		
Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der "Neuen Straße 1" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB				
Hier: Aufstellungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz hat den Bebauungsplan Nr. 22 für die Ortslage Arpshagen aufgestellt. Unter Berücksichtigung der Änderungsabsichten eines Baugebietes wurde die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für den Bereich Arpshagen, die als Grundlage für die Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 dient, aufgestellt. Diese Satzung ist am 01. August 2008 ortsüblich bekannt gemacht worden und rechtskräftig.

Die Stadt Klütz hat über den Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 beraten. Es handelt sich um den Teil des WA-Gebietes im nordöstlichen Plangebiet unmittelbar nordöstlich der „Neuen Straße 1“. Der Änderungsabsicht wurde zugestimmt.

Auf dem zur Änderung vorgesehenen Flurstück befinden sich auf der Fläche derzeit festgesetzte Grünflächen. Es ist vorgesehen, auf dieser Fläche ein Gebäude zu errichten. In diesem Zusammenhang werden die Baugrenzen auf dem ganzen Grundstück überprüft. Die Festsetzungen des Ursprungsplanes zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 sollen wie für das WA-Gebiet weiterhin gelten. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen ist die Überplanung der bislang als Grünfläche festgesetzten Fläche als Allgemeines Wohngebiet vorzunehmen. Nennswerte naturräumliche Ausstattung ist nicht zu beachten. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über den vorhandenen und festgesetzten Privatweg, der ausgebaut wird.

Die Stadt Klütz führt das Ausstellungsverfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Fläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Stadt Klütz im Ortsteil Arpshagen. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden nicht begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete) bestehen nicht. Der Nachweis ist den Planunterlagen beizufügen.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren anzugeben, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann,

sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Dies soll mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zeitnah erfolgen. Von der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Klütz sind Allgemeine Wohngebiete dargestellt. Erfordernisse zur Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ergeben sich nicht.

Der Antragsteller hat sich zur vollständigen Kostenübernahme der notwendig auftretenden Planungskosten bereit erklärt. Dies ist vertraglich zwischen der Stadt Klütz und dem Antragsteller zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Klütz fasst den Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Arpshagen für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße“.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

 - im Norden: durch Grünflächen,
 - im Osten: durch Flächen für die Landwirtschaft bzw. Grundstücksflächen,
 - im Süden: durch den Privatweg,
 - im Westen: durch die „Neue Straße 1“.

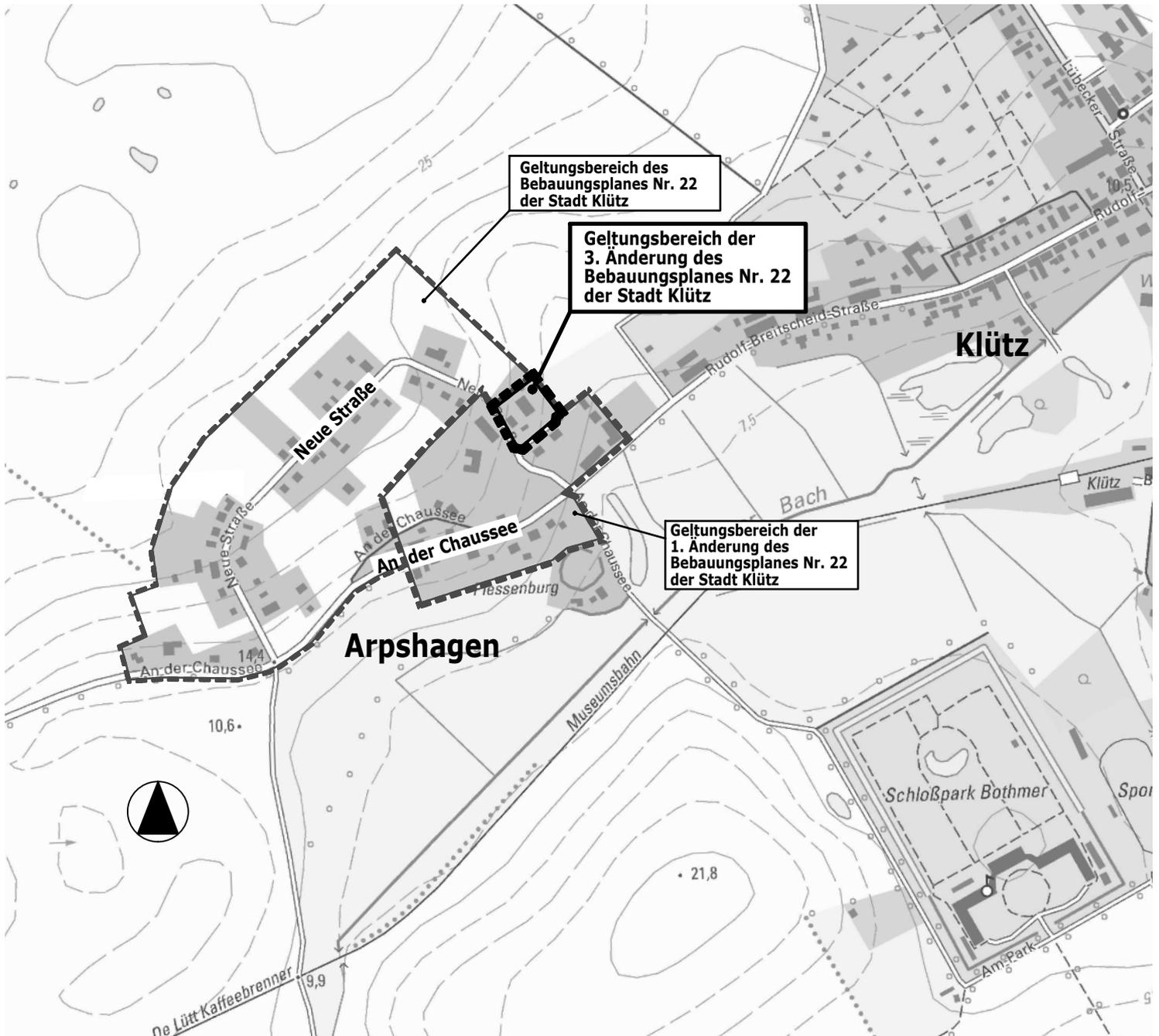
Der Plangeltungsbereich ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.
2. Das Planungsziel besteht in Folgendem:
 - Änderung der Grünfläche in ein Baugrundstück,
 - Einzelhaus,
 - Erschließung des Grundstücks erfolgt über den vorhandenen Privatweg,
 - Festsetzung der erforderlichen Ausnutzungskennziffern für GRZ, GFZ, Traufhöhe und Firsthöhe,
 - Anpassung der erforderlichen Festsetzungen des Teil B,
3. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen.
4. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
7. Mit der Ausarbeitung der Unterlagen wird das Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

Planung Geltungsbereich



Übersicht M 1 : 7.500
 Quelle: www.gaia-mv.de

**Satzung über die 3. Änderung
 des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz
 für das Gebiet Arpshagen - An der Neuen Straße 1**
 Anlage zum Aufstellungsbeschluss

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11755		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 05.07.2017	
		Verfasser: Carola Mertins		
<p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der "Neuen Straße 1" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB</p> <p>Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss</p>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat in ihrer Sitzung am 2017 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für einen Teilbereich der Ortslage Arpshagen für das WA-Gebiet nördlich/nordöstlich der „Neuen Straße“ gefasst.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Arpshagen auf der Grundlage der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Arpshagen wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Planungsziele wurden in Hinblick auf die beabsichtigte Wohnbebauung mit dem Aufstellungsbeschluss formuliert.

Zusätzliche öffentliche Verkehrsanlagen sind nicht vorgesehen. Die Erschließung soll über den vorhandenen Privatweg erfolgen.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde bekannt gemacht, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern kann.

Von der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist die Schaffung von Baurecht für ein Baugrundstück unter Berücksichtigung der Regelung des Bestandes der Baugrenzen vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für den Bereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße“, bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B und den örtlichen Bauvorschriften über

die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

2. Das Plangebiet befindet sich in Arpshagen und wird begrenzt:
 - im Norden: durch Grünflächen,
 - im Osten: durch Flächen für die Landwirtschaft bzw. Grundstücksflächen,
 - im Süden: durch den Privatweg,
 - im Westen: durch die „Neue Straße“.

3. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 und die zugehörige Begründung sind für die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

4. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen.

5. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Klütz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 nicht von Bedeutung ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

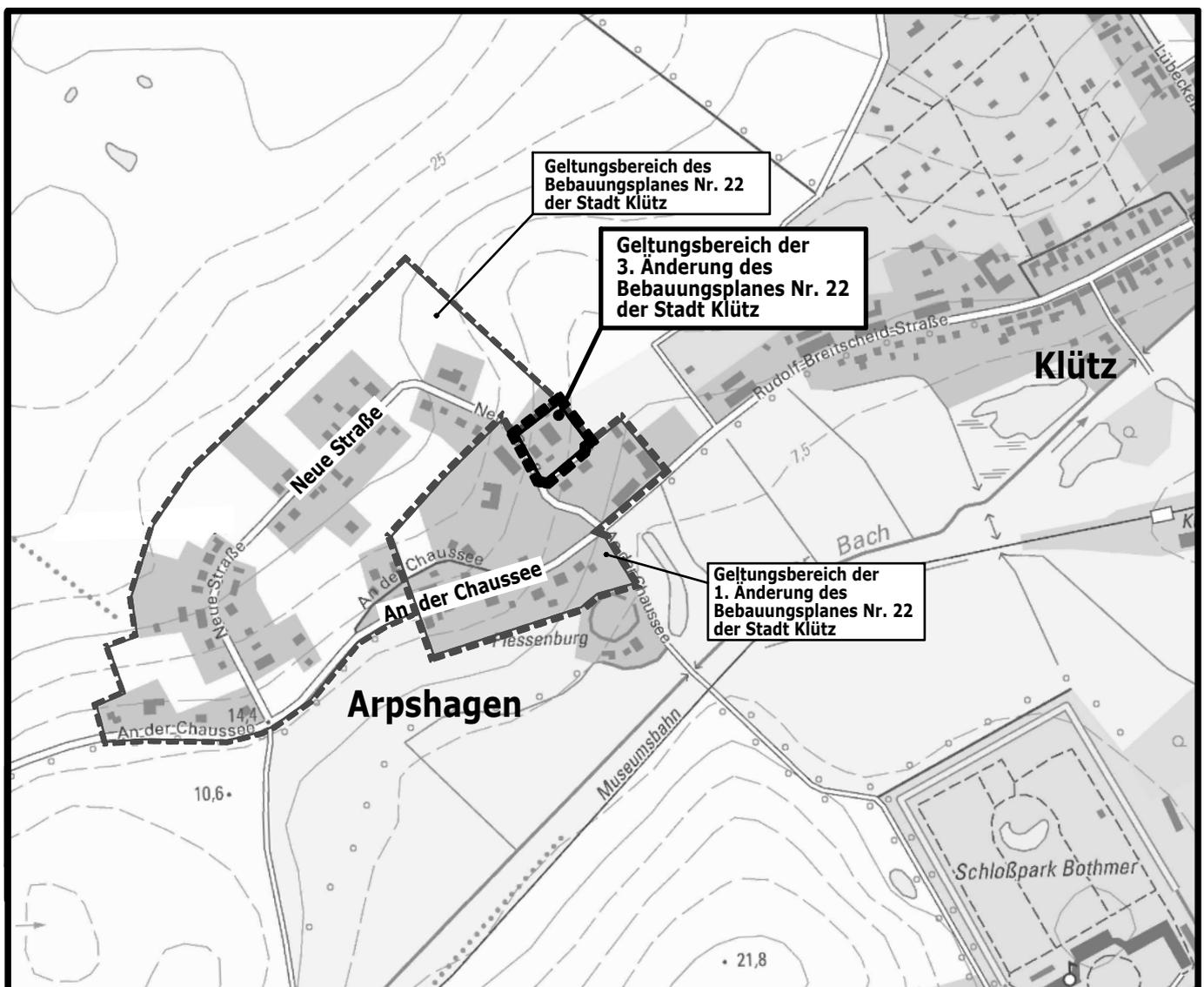
Anlagen:

Entwurfsunterlagen

SATZUNG

ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 DER STADT KLÜTZ

FÜR DAS GEBIET ARPSHAGEN AN DER NEUEN STRAßE 1

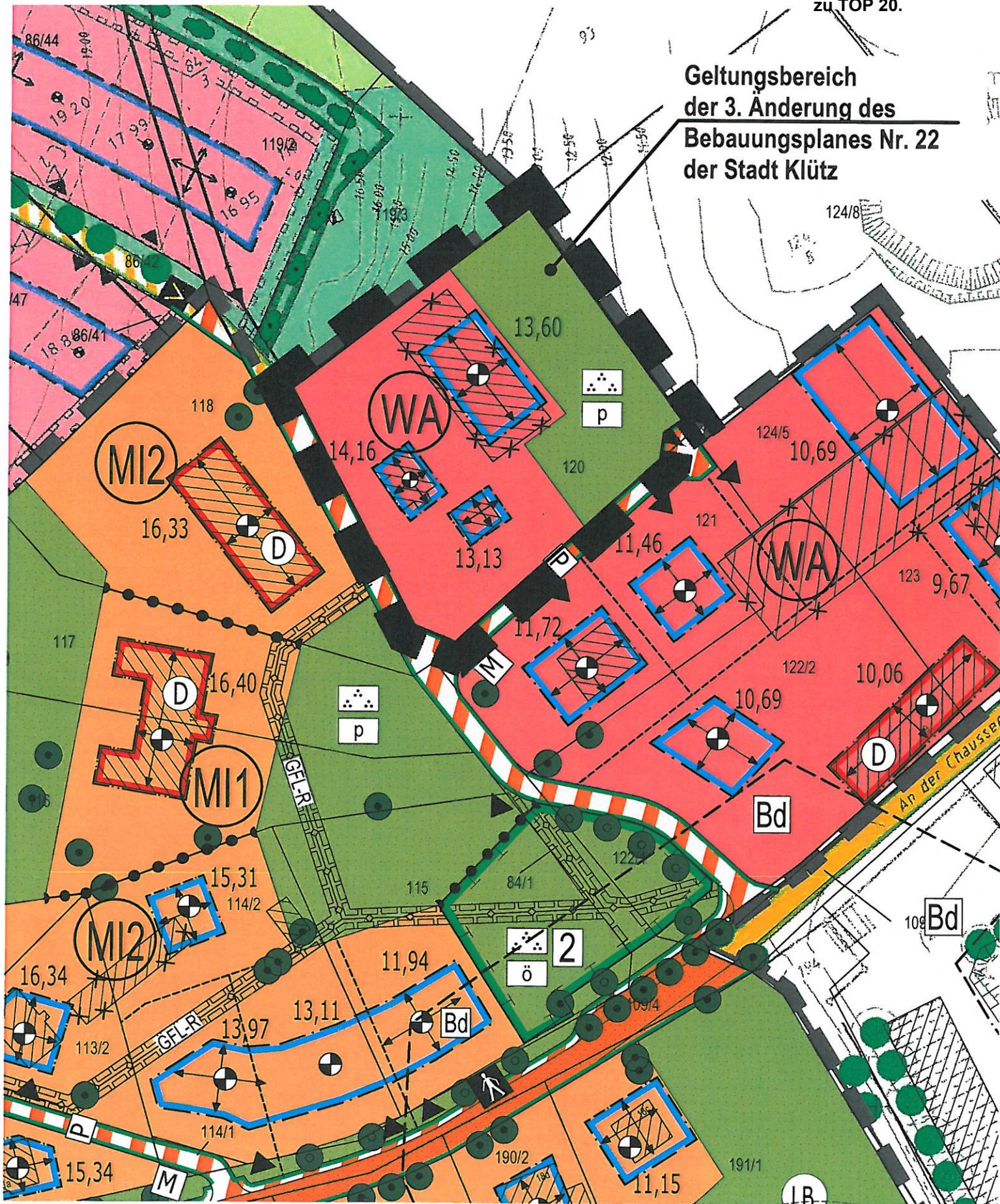


Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: Juli 2017

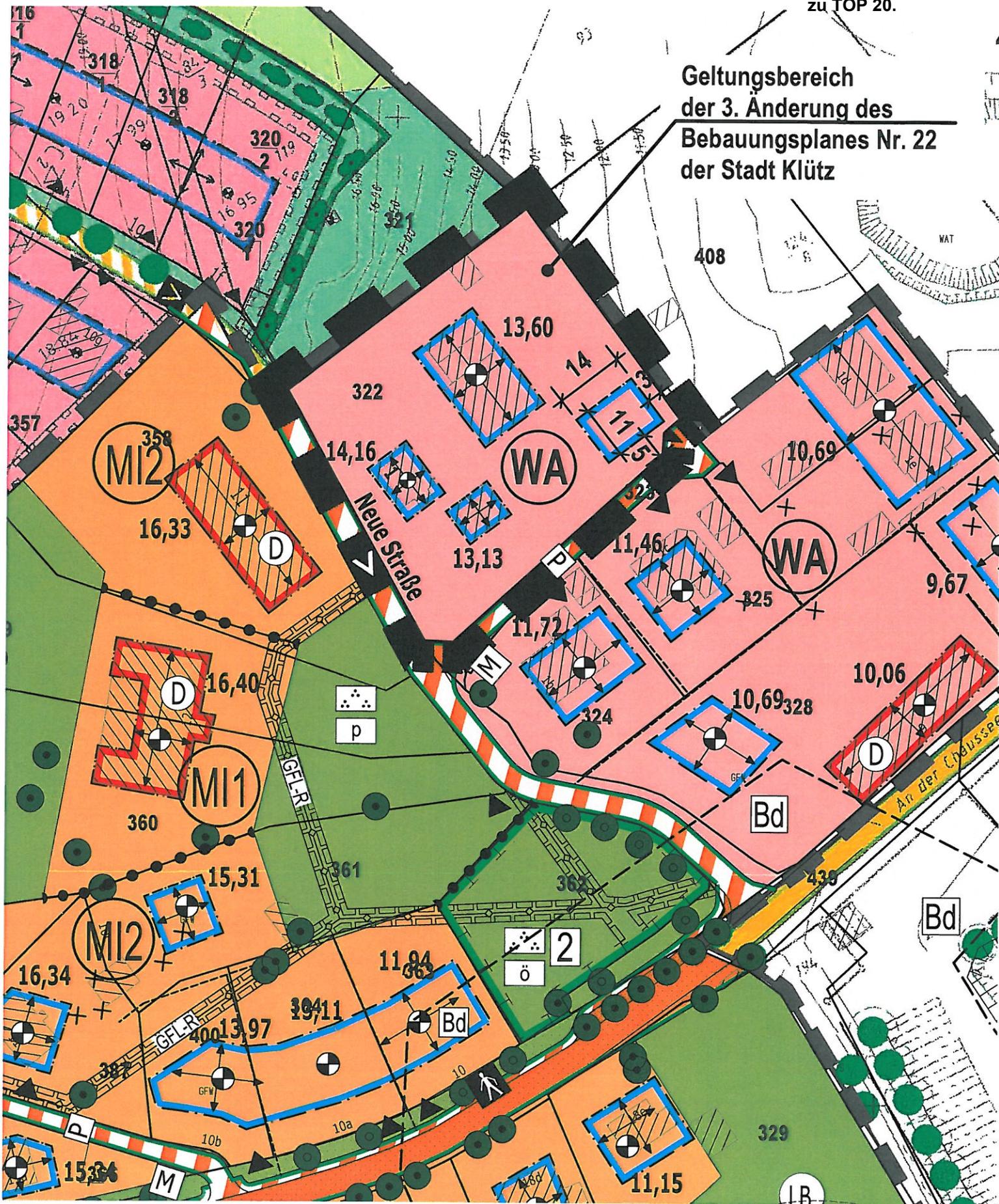
Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz



Auszug

aus der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für das Gebiet Arpshagen
mit Kennzeichnung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für das Gebiet Arpshagen - An der Neuen Straße 1

**Geltungsbereich
der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 22
der Stadt Klütz**



**Satzung
über die 3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz
für das Gebiet Arpshagen - An der Neuen Straße 1**

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11819		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 21.08.2017	
		Verfasser: Carola Mertins		
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21.4 der Stadt Klütz für einen Teilbereich der Ortslage Wohlenberg südlich der Landesstraße zwischen dem Bebauungsplan Nr. 23 "Dat oole Hus" und dem Bebauungsplan Nr. 21.3 für die Ferienhauseanlage				
Aufstellungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Es besteht die Absicht seitens eines Vorhabenträgers in Wohlenberg das Grundstück zur städtebaulichen Neuordnung und zur Berücksichtigung der Anforderungen an den gewerblichen Betrieb neu zu beplanen. Die Stadt Klütz nimmt die privaten Belange zum Anlass, um die planungsrechtliche Vorbereitung der Flächen südlich der Landesstraße L 01 am Weg in Richtung Großenhof und Bössow vorzunehmen. Diese Belange entsprechen auch den städtebaulichen Zielen der Stadt Klütz. Es besteht die Absicht für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Planungsvorstellungen liegen darin, einen Parkplatz planungsrechtlich zu sichern und im rückwärtigen Bereich eine ergänzende Wohnbebauung vorzubereiten. Die vorhandenen gewerblichen und Wohnnutzungen sollen innerhalb des Bereiches und innerhalb des Mischgebietes integriert werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der baulichen Anlagen im rückwärtigen Bereich des Grundstücks zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dem Aufstellungsbeschluss ist ein Lageplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes beigelegt. Die Fläche ist im straßenbegleitenden vorderen Teil bebaut. Der rückwärtige Teil ist unbebaut und wird überwiegend als Gartenfläche genutzt.

Mit der ergänzenden Bebauung soll die Ortslage arrondiert werden. Es wird geprüft, die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB vorzunehmen. Hierzu werden die Planungsziele, die darin bestehen, einen Parkplatz planungsrechtlich zu regeln und die Neubebauung planungsrechtlich vorzubereiten, überprüft. Es sind die Auswirkungen auf die Umgebung, die Nachbarschaft zur vorhandenen Wohn- und Feriennutzung und die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf mögliche Konflikte zu untersuchen. Die gegebenenfalls auftretenden Konflikte sind zu bewältigen und zu regeln. Eine Standortwahl in Bezug auf Alternativen wird nicht vorgenommen, weil es sich um die Arrondierung einer zum Ortsbereich gehörenden Fläche handelt. Die Fläche ist im Wesentlichen durch Baum- und Gehölzbestände begrenzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Klütz für den Ortsteil Wohlenberg ist die Fläche größtenteils als Mischgebiet dargestellt. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit dem geplanten Vorhaben ist somit gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich. Die Übernahme der Kosten für die Planung erfolgt durch den Vorhabenträger. Der Vorhabenträger beauftragt das Planungsbüro Mahnel mit der Ausarbeitung der Bauleitplanung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

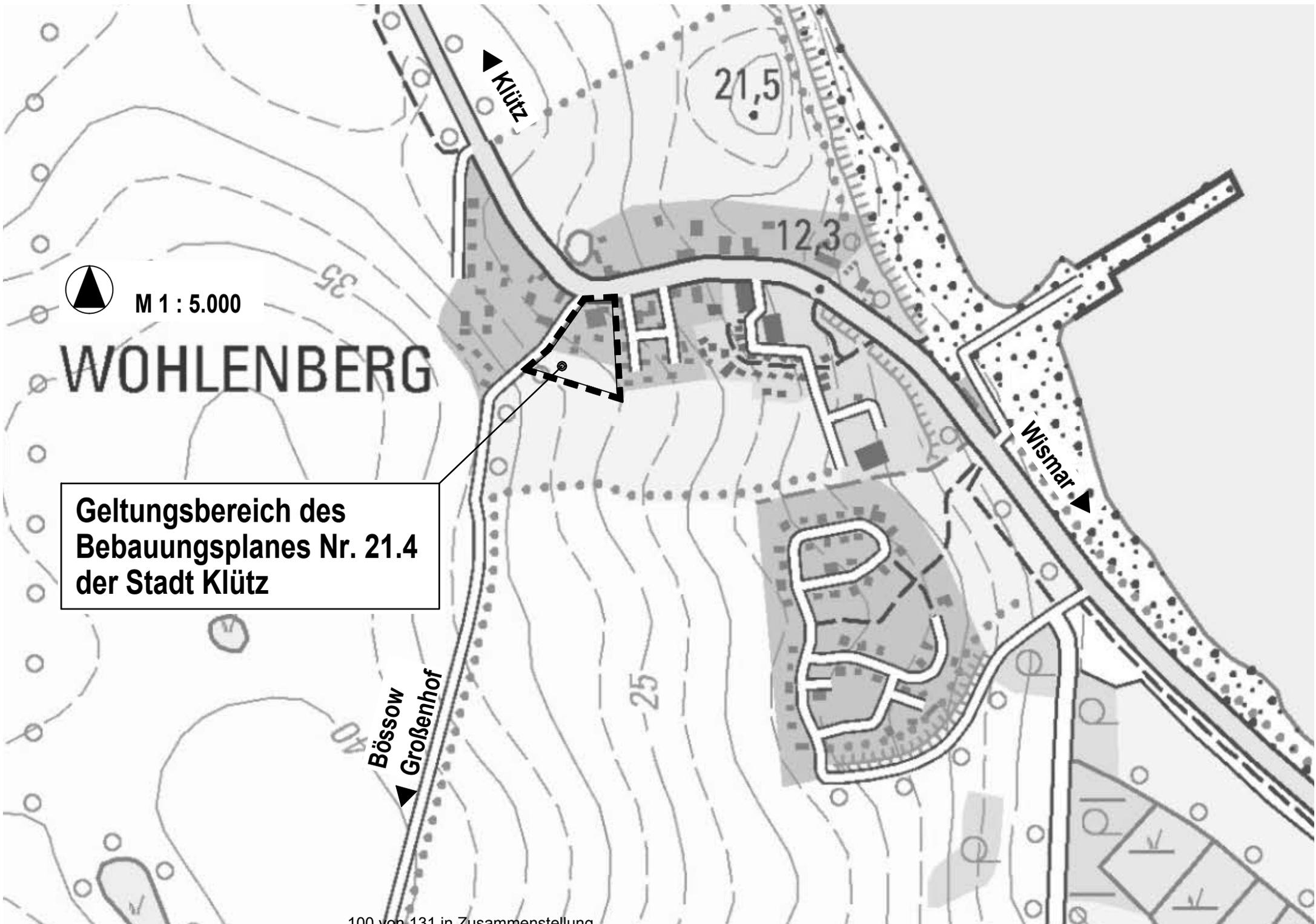
1. Die Stadtvertretung der Stadt Klütz fasst den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21.4 der Stadt Klütz für einen Teilbereich der Ortslage Wohlenberg südlich der Landesstraße zwischen dem Bebauungsplan Nr. 23 „Dat oole Hus“ und dem Bebauungsplan Nr. 21.3 für die Ferienhausanlage.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
nördlich: durch die Landesstraße (L 01) "An der Chaussee",
östlich: durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung am "Reethausweg" Nr. 1, 2a, 2b, 5, 6, 11,
südlich: durch Flächen für die Landwirtschaft (Ackerflächen),
westlich: durch den Weg in Richtung Großenhof und Bössow.
Die Planbereichsgrenzen sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen.
3. Die Planungsziele bestehen in der Sicherung des baulichen Bestandes. Darüber hinaus ist es beabsichtigt, einen Parkplatz planungsrechtlich vorzubereiten und zusätzlich eine Möglichkeit für Wohnbebauung zu etablieren.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

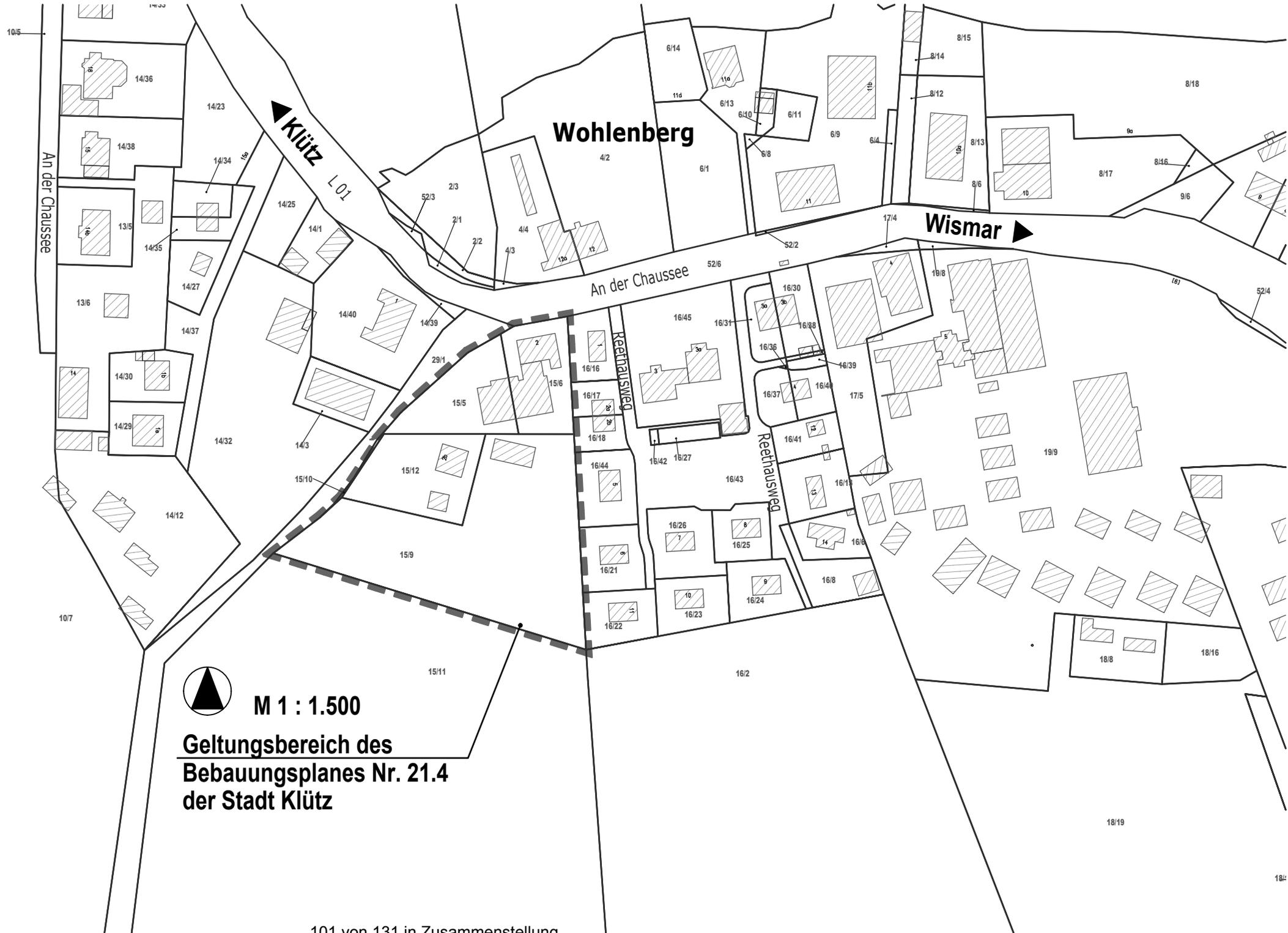
Geltungsbereich des B-Planes Nr. 21.4 auf der ALK



M 1 : 5.000

WOHLENBERG

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 21.4
der Stadt Klütz**



Wohlenberg

Wismar

An der Chaussee

An der Chaussee

Reithausweg

Reithausweg

▲ Klütz L 01



M 1 : 1.500

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 21.4
der Stadt Klütz**

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11791	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 02.08.2017
		Verfasser: K. Dietrich	
grundhafter Ausbau der Straße in Grundshagen vom Abzweig nach Steinbeck bis Ortsausgang (Höhe Landwirtschaftsbetrieb) hier: Grundsatzbeschluss			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Bereits für 2017 hat die Stadt versucht, Fördermittel nach der Richtlinie der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) einzuwerben - hier allerdings für den ganzen Straßenabschnitt von Grundshagen in Richtung Steinbeck bis Gemeindegrenze Kalkhorst.

In dem Bereich Ortsausgang Grundshagen bis Zufahrt Landwirtschaftsbetrieb (ca. 330 m) sollte ein Tiefeinbau nach RStO 12 erfolgen – komplette Erneuerung der gesamten Tragschichten.

In dem Bereich von Landwirtschaftsbetrieb bis zur Gemeindegrenze Kalkhorst (ca. 1.850 m) sollte die vorhandene Asphaltdecke und Asphalttragschicht gefräst werden und der Einbau einer neuen Asphaltdecke und – decke in Hocheinbau erfolgen. Daneben sollten noch die Bankette erneuert werden.

Die Kostenschätzung belief sich insgesamt auf 362.594,46 EUR brutto (311.000 EUR Baukosten und 51.594,46 EUR Baunebenkosten).

Leider ist dieses Vorhaben für eine Förderung nicht berücksichtigt worden.

Aufgrund einer Vorortbesichtigung des Fördermittelgebers hat dieser geraten, das Projekt in zwei separate Projekte zu teilen und dafür zwei separate Förderanträge zu stellen.

Bei dieser Beschlussvorlage geht es ausschließlich um den ersten Teilbereich von Grundshagen in Richtung Steinbeck bis Ortsausgang Grundshagen – Höhe Landwirtschaftsbetrieb.

Die Stadt hat nun zu entscheiden, ob der grundhafte Ausbau dieses Bereiches erfolgen soll oder nicht. Der Ausbau könnte in einer Breite von 4,75 m mit örtlich notwendigen begrenzten Einengungen in Asphaltbauweise zzgl. beidseitigen Banketten von je 0,50 m erfolgen.

Kosten können noch nicht beziffert werden.

Zur Finanzierung des Vorhabens könnten ILERL-Mittel eingeworben werden. Die Förderquote bei ILERL beträgt 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Aufgrund der finanziellen Situation der Stadt ist es erforderlich, dass weitere Mittel eingeworben werden. Gemäß der RUBIKON-Auswertung 2017 durch das Land M-V wird die Leistungsfähigkeit der Stadt Klütz als dauernd weggefallen beurteilt.

Demnächst soll die Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen aus dem Kofinanzierungsprogramm erlassen werden. Hier sollte umgehend nach Erlass der Richtlinie versucht werden, eine Finanzhilfe zu erhalten, um den Eigenanteil der Stadt bei der Durchführung des Straßenausbaus zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt wie folgt:

1. Der grundhafte Straßenausbau für den Bereich von Grundshagen in Richtung Steinbeck bis Ortsausgang Grundshagen – Höhe Landwirtschaftsbetrieb wird durchgeführt. Rahmenparameter sind: 4,75 m Breite mit örtlich begrenzten Einengungen in Asphaltbauweise und jeweils links und rechts 0,50 m Bankette.
2. Der Ausbau erfolgt nur unter der Prämisse der Gewährung von Fördermitteln und einer weiteren Komplementärfinanzierung.

Finanzielle Auswirkungen:

Höhe der Ausgaben können noch nicht beziffert werden.

mögliche Gegenfinanzierungen sind:

ILERL-Fördermittel in Höhe von 65 % der zuwendungsfähigen Bruttoausgaben und eine Finanzhilfe der Landes M-V in noch unbekannter Höhe zur Deckung der verbleibenden 35 %

Anlagen:

Lageplan



BLATT-Nr. 1/1

Maßstab 1:3500.0

Name: AK29

Datum: 02.08.2017



Straßenausbau Grundhagen in Richtung Steinbeck

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11886	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 12.09.2017
		Verfasser: K. Dietrich	
Vorhaben "Ausbau des Wanderweges Klützer Bach 2. BA" hier: Rücktritt von Zuwendung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 07.03.2017 wurden der Stadt Klütz Fördermittel gem. der ILERL M-V (Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung) für das Vorhaben „Ausbau des Wanderweges Klützer Bach 2. BA“ in Höhe von 154.000 EUR gewährt. Die kalkulierten Gesamtkosten beliefen sich zu diesem Zeitpunkt auf ca. 223.000 EUR.

Aufgrund von Änderungen in der Ausführung des Wanderweges kam es zu einer Kostensteigerung auf ca. 336.000 EUR. Die Höhe der Fördermittel bleibt unverändert.

Zwischenzeitlich hat die Ausschreibung stattgefunden. Die Submission fand am 29.08.2017 statt. Nach erster Auswertung der Angebote empfiehlt das betreuende Ingenieurbüro die Aufhebung der Ausschreibung. Das nach cursorischer Prüfung festgestellte günstigste Angebot beläuft sich auf ca. 450.000 EUR Baukosten. Die angebotenen Preise sind sehr hoch und werden als nicht angemessen eingeschätzt. Die Empfehlung des Ingenieurbüros befindet sich in Anlage.

Die Aufhebung der Ausschreibung ist daraufhin erfolgt.

Eine erneute Ausschreibung würde ein ähnliches Ergebnis ergeben. Des Weiteren stehen im städtischen Haushalt auch nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung, um eine derart teure Maßnahme zu realisieren (450.000 EUR Baukosten zzgl. ca. 15 % Baunebenkosten – 67.500 EUR), zumal der Förderbetrag fix ist.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis NWM als Fördermittelgeber ist ein formeller Rücktritt von der ILERL-Zuwendung erforderlich, da es u.a. zeitlich überhaupt nicht mehr möglich ist, Fördermittel auf bezahlte Rechnungen bis zum 30.10.2017 abzurufen. Eine Übertragung der 2017er Fördermittel nach 2018 ist ausgeschlossen. Nach Abgabe der Rücktrittserklärung erstellt der Fördermittelgeber einen Widerrufsbescheid.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann das Vorhaben erneut für eine ILERL-Förderung angemeldet werden. Im Regelfall beläuft sich die Förderquote auf 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Aufgrund der festgestellten weggefallenen finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt ist es allerdings empfehlenswert, eine weitere Förderung (Finanzhilfe aus dem Kofinanzierungsprogramm) einzuwerben. Das Kofinanzierungsprogramm ist noch nicht erlassen worden, somit ist zurzeit noch keine Beantragung einer Finanzhilfe möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt den Rücktritt der Zuwendung gem. der ILERL M-V für das Vorhaben „Ausbau des Wanderweges Klützer Bach 2. BA“.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsstelle: 02.54101.09600000.056

Im Haushalt stehen durch Übertrag noch ca. 179.000 EUR zur Verfügung. Diese könnten in Abgang gebracht werden und würden somit das Jahresergebnis verbessern.

Anlagen:

Empfehlung des Ingenieurbüros

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11891	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 13.09.2017
		Verfasser: K. Dietrich	
Erneuerung der Brücke Tarnewitzerhagen nach Oberhof hier: Finanzierung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 22.08.2016 hat die Stadtvertretung entschieden, dass die Brücke Nr. 1 (von Tarnewitzerhagen nach Oberhof) erneuert werden soll, da es die wirtschaftlichste Variante ist. Des Weiteren wurde beschlossen, dass versucht werden soll, Fördermittel zu beantragen.

Bereits für Fördermittel 2017 gemäß der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) hatte die Stadt sich beworben; dieser Antrag ist aufgrund ungeklärter Grundstücksangelegenheiten abgelehnt worden.

Zwischenzeitlich sind die Grundstücksangelegenheiten geklärt, so dass für eine Förderung in 2018 ein erneuter Antrag gem. der ILERL gestellt wurde. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel gibt es nicht.

Aufgrund der finanziellen Situation der Stadt ist es erforderlich, dass neben der ILERL-Förderung noch eine weitere Förderung zur Finanzierung herangezogen werden sollte. Dabei handelt es sich um eine Finanzhilfe aus dem Kofinanzierungsprogramm. Dieses wurde im ILERL-Antrag auch so angegeben.

Die Finanzierung würde sich mithin wie folgt darstellen:

Gesamtausgaben:	81.520,42 EUR
<u>Einnahmen ILERL-Fördermittel 65 %:</u>	<u>52.988,27 EUR</u>
verbleibender Eigenanteil:	28.532,15 EUR

Auf diesen verbleibenden Eigenanteil könnte man eine bis zu 90 %ige Finanzhilfe beantragen. Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzhilfe besteht nicht.

Nun ist es so, dass das Kofinanzierungsprogramm zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erlassen wurde. Es kann somit formal noch keine Finanzhilfe beantragt werden.

Der Bewertungsstichtag für alle ILERL-Anträge für eine Förderung in 2018 ist der 30.10.2017.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung des Innenministeriums über eine Finanzhilfe vorliegen, wird der ILERL-Antrag aufgrund der nicht gesicherten Finanzierung abgelehnt bzw. kommt auf eine Warteliste für eine eventuelle Förderung in 2019.

Prinzipiell ist es wichtig, dass finanzschwache Kommunen versuchen, sich einer Finanzhilfe zur Übernahme eines Teils des Eigenanteils zu bedienen.

Bei dem Vorhaben „Erneuerung der Brücke Tarnewitzerhagen nach Oberhof“ ist es aufgrund der Gewährleistung der Verkehrssicherheit insbesondere für die großen landwirtschaftlichen Fahrzeuge eine Überlegung, ob die Stadt die Maßnahme auch ohne eine Finanzhilfe in 2018 durchführen würde.

Das bedeutet, dass bis zum ILERL-Bewertungstichtag der Antrag dahingehend geändert wird, dass der verbleibende Eigenanteil (28.532,15 EUR) allein durch die Stadt Klütz getragen wird.

Dieses ist noch keine Garantie, dass für das Vorhaben ILERL-Fördermittel gewährt werden. Es erhöht aber ungemein die Chancen, in die Auswahl zu kommen, da nun die Finanzierung gesichert ist.

Sollte keine Finanzierung für die Erneuerung der Brücke zustande kommen, müssen kurzfristig Instandsetzungs- und Sicherungsarbeiten – Herstellung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. 29.000 EUR.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt wie folgt:

Sollte absehbar sein, dass bis zum ILERL-Bewertungstichtag keine weitere Förderung anhand der Finanzhilfe aus dem Kofinanzierungsprogramm möglich ist, wird der ILERL-Antrag für das Vorhaben „Erneuerung der Brücke Tarnewitzerhagen nach Oberhof hier: Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:

keine Auswirkungen auf den Haushalt 2017 – Einnahmen und Ausgaben werden im Haushalt 2018 berücksichtigt

Anlagen:

keine

5. Varianten zur Herstellung der Verkehrssicherheit

5.1 Variante 1 – Herstellung von Schrammborden und Geländern auf dem Bauwerk

Die Variante 1 stellt den geringsten Eingriff in den Bauwerkszustand dar und zielt nur darauf ab, Einschränkungen der Verkehrssicherheit zu beheben ohne den gesamten Bauwerkszustand zu verbessern.

Es ist vorgesehen, an den Bauwerksrändern 0,50 m breite und 0,50 m hohe Schrammborde aus Stahlbeton herzustellen und über Telleranker lagesicher mit der Brückenkonstruktion zu verbinden. Die überführte Fahrbahnbreite wird auf 4,00 m beschränkt. Die Vorrangregelung für den Gegenverkehr ist mit VZ 208/308 zu beschildern.

Das Aufstellen von Schutzeinrichtungen ist ohne weitere bauliche Eingriffe nicht möglich.

Die Bordhöhen von 15 cm stellen eine regelgerechte Schutzeinrichtung bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h dar. Es sind beidseitig Verkehrszeichen VZ 274—55 aufzustellen.

An den Schrammborden und an den Flügeln werden seitlich Füllstabgeländer in Anlehnung an RIZ Gel 4, aber mit verlängerten Pfosten, $h = 1,00$ m, als Absturzsicherung angedübelt.

Vorteile:

- kurze Bauzeit
- geringe Baukosten

Nachteile:

- Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h erforderlich
- Einschränkung der Fahrbahnbreite auf 4,00 m
- Konstruktive Lösungen erhöhen nicht die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes
- Lastbeschränkung auf 9 t

Bauzeit:

- ca. 4 Wochen

Baukosten:

- ca. 29.000 Euro (brutto)

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11767	
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich	Datum: 11.07.2017
		Verfasser: Mareen Tech	
Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2017			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 21.03.2017 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg dem Amt Klützer Winkel Landesmittel in Höhe von 32.529,30 € für den Amtsbereich Klützer Winkel bewilligt. Für die Stadt Klütz ergibt sich aufgrund der ermittelten Anzahl der Kinder im Alter von 0 – 10 Jahre (mit Stichtag 31.12.2015 -von 272 Kinder) eine Zuweisung in Höhe von 10.495,81 €.

Die amtsangehörigen Städte und Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Landesmittel zweckgebunden **ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung** eingesetzt werden müssen. Für die Einsetzung der Gelder ist kein Nachweis zu führen. Ebenfalls ist der Zeitraum der Verwendung nicht begrenzt worden. Der Landkreis behält sich vor Stichproben vorzunehmen. Die Mittel sollen nicht in den Gemeindehaushalt einfließen.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis sollen die Mittel für die Tagespflege, die Kindertageseinrichtungen sowie dem Hort eingesetzt werden. Die Mittel dürfen nicht zur Elternentlastung dienen, sondern sollen zusätzliche Mittel für die Einrichtung bzw. Tagespflege darstellen und nicht in der Entgeltberechnung Berücksichtigung finden. Als mögliche Beispiele wurden Fortbildung, Qualifizierung, Projekte, Außenanlagen oder Schallschutz benannt.

Die Kindertagesstätte Klützer Schloßspatzen hat einen Antrag auf Berücksichtigung bei der Verteilung der Mittel gestellt und Beispiele für die Verwendung benannt.
(siehe Anlage)

Neuer Sachstand:

Der Hort „Neptun Kinnings“ in Boltenhagen hat mit Posteingang vom 28. Juli 2017 einen Antrag auf Berücksichtigung bei der Verteilung für das Projekt Verkehrserziehung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2017 wie folgt zu verwenden:

1.
2.
3.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- Antrag Kindertagesstätte Klützer Schloßspatzen
- Antrag Hort Neptun Kinnings
- Statistik zur Verteilung der Zuweisung

An:

Guntram Jung

Schloßstraße 1

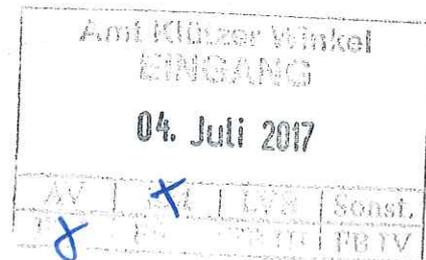
23948 Klütz

Von:

Kita „Klützer Schloßspatzen“

Pfarrhufe 4

23948 Klütz



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie gerne an unserem Sonnenschutzprojekt 2017 beteiligen. Durch die Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung beantragen wir eine Zuwendung für unsere Kita. Aufgrund der Sonneneinstrahlung am Vormittag sind unsere Kleinsten in der Krippe häufig sehr geblendet. Durch das Anbringen von verschiebbaren variablen Plissees vor den großen Glasscheiben hätten wir die Möglichkeit, z.B. beim Spielen und bei Lernangeboten die Kinder zu schützen.

Für unseren Spielplatz fehlen uns geeignete Sitzgruppen (siehe Bild), die wir uns sehr gerne anschaffen würden. Die Kinder würden diese Möglichkeit im Außenbereich nicht nur zum Malen, Kneten und Basteln nutzen, auch ein kleines Picknick, eine Geburtstagsparty oder eine Obstpause könnten durch den Erzieher geplant werden. Da wir eine große Einrichtung, mit 140 Kindern, sind, wären drei Sitzgruppen ideal.

Über eine positive Entscheidung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichem Gruß

Die Kinder der Kita mit dem Team und der Leitung



neue **Teppich** *Schröders* **Wohnideen**

BURTH & PARTNER GmbH - Am kleinen Stadtfeld 7 - 23970 Wismar

Postanschrift:
Postfach: 11 69
23951 WismarKindertagesstätte Klütz
z.Hd. Frau Blum
Pfarrhufe 4

23948 Klütz

Am kleinen Stadtfeld 7
23970 Wismar
Tel.: 03841 / 704 708
Fax: 03841 / 704 790Kunden Nr.: 10928
USt-Id: 08010602867
Datum: 03.07.2017**Angebot Nr. 19885**

Lieferung und Montage von Sonnen- und Sichtschutz

Pos	Menge	Text	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
1	3,00 Stck	Plissees VS 2, Schienenfarbe silber, Dessin 6038 PG 0 mit Bandverlängerung, Stoffhöhe: 1,40 m	219,50	25,00	493,87
2	3,00 Stck	Plissees VS 2, Schienenfarbe silber, Dessin 6038 PG 0 mit Bandverlängerung, Stoffhöhe: 1,40 m	103,50	25,00	232,87
3	3,00 Stck	Plissees VS 2, Schienenfarbe silber, Dessin 6038 PG 0 mit Bandverlängerung, Stoffhöhe: 1,40 m	158,50	25,00	356,62
4	1,00 Stck	Montage und Lieferung	155,00		155,00
Gesamtbetrag					1.238,36
Der Gesamtbetrag setzt sich aus Netto 1.040,64 zuzüglich 19,00% USt. = 197,72 zusammen.					

Dieses Angebot hat 30 Tage Gültigkeit.

Über Ihren Auftrag würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Neue Teppichhalle Wismar

HAMBURGER SPARKASSE - IBAN: DE22 2005 0550 1217 1452 57 BIC: HASPDEHHXXX
GESCHÄFTSFÜHRER: MICHAEL SCHRÖDER - AMTSGERICHT SCHWERIN STADT HRB 697Die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug gem. § 48b Abs. 1 EStG wurde vom FA Wismar unter der Sicherholtsnr. 05286436 erteilt.
Steuernummer: 090/106 028 67

www.teppichhalle-wismar.de e-mail: info@teppichhalle-wismar.de

113 von 131 in Zusammenstellung

Sitzgarnituren

NEU

Eukalyptusholz mit
geringer Rissbildung

B Sitzgarnituren „Sonnenschein“
Hochwertige Optik. Die Tische haben eine Aussparung für Standard-Sonnenschirme. Die Lieferung erfolgt teilzerlegt. Material: witterungsbeständiges Eukalyptusholz.

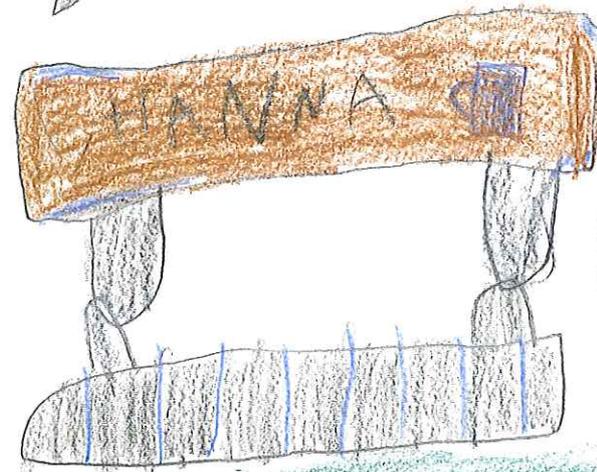
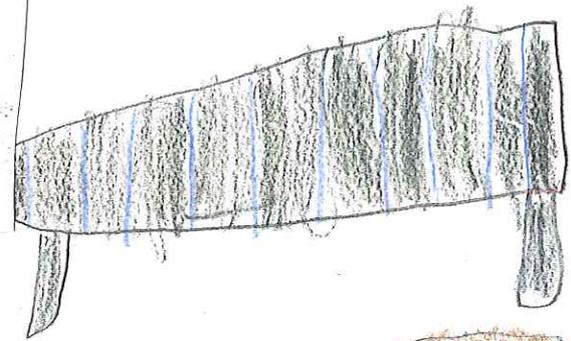
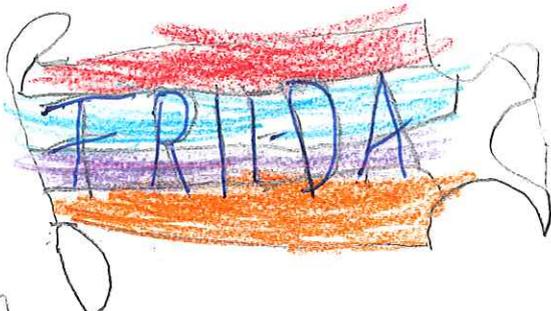
107652	Bank „Sonnenschein“, Krippe, B 90 cm, Sitzhöhe 26 cm, Sitztiefe 25 cm, Rückenlehne H 20 cm, Gesamthöhe 46,5 cm; Gewicht: 8,5 kg	112,61 / 134,-
107636	Bank „Sonnenschein“, Kindergarten, B 90 cm, Sitzhöhe 35 cm, Sitztiefe 29 cm, Rückenlehne 20 cm, Gesamthöhe 55 cm; Gewicht: 9,5 kg	112,61 / 134,-
107665	Tisch „Sonnenschein“, Krippe, L 106 x B 57 x H 46 cm; Gewicht: 12,5 kg	184,03 / 219,-
107664	Tisch „Sonnenschein“, Kindergarten, L 106 x B 57 x H 59 cm; Gewicht: 14,5 kg	184,03 / 219,-

Kostenplanung - über Wehrfritz - Katalog

$$\begin{array}{r}
 1 \times \text{Krippe} \quad 2 \times 134,00 \text{ €} \\
 + \text{ Tisch} \quad 1 \times 219,00 \text{ €} \\
 \hline
 487,00 \text{ €}
 \end{array}$$

$$\begin{array}{r}
 2 \times \text{Ki-ga} \quad 4 \times 134,00 \\
 + 2 \times \text{ Tisch} \quad 219,00 \\
 \hline
 536,00 \text{ €} \\
 \hline
 4.38,00 \text{ €} \\
 \hline
 974,00
 \end{array}$$

Gesamtkosten: 1467,00 €





Verkehrserziehung – Auf der Straße ist was los!

Verkehrserziehung ist ein wichtiger Bestandteil unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit im Hort.

In unserem Hort betreuen wir 129 Kinder im Alter von 6 – 10 Jahren.

Die Kinder kommen aus verschiedenen Orten der Gemeinden Klütz und Boltenhagen. Sie nutzen Busse, Fahrräder, kommen zu Fuß oder als Mitfahrer bei ihren Eltern im Auto zur Schule, zum Hort und auch wieder nach Hause. Auch in ihrer Freizeit nach Schule und Hort sind sie Verkehrsteilnehmer wenn sie sich mit Freunden zu Fuß oder mit dem Fahrrad treffen. Viele Kinder gehen auch Hobbys, Sport und andern Aktivitäten am Nachmittag nach und müssen dorthin kommen.

Unser Anliegen ist es die Kinder fit und sicherer für die Teilnahme am Verkehrsleben zu machen. Dafür brauchen sie Wissen und Sicherheit.

Regeln lernen reicht allein nicht aus!

Durch die Verkehrserziehung stärken wir grundlegende Fähigkeiten und Kompetenzen unserer Hortkinder, damit sie sicher und selbstverantwortlich am Verkehr teilnehmen können. Dazu gehören Bewegungs-, Verständigungs- und Wahrnehmungssicherheit.

Bewegungsförderung bedeutet:

Die Kinder erfahren Geschwindigkeit z.B. verschiedene Schnelligkeiten, Beschleunigung, Stoppen und Abbremsen.

Sie erkennen den Einfluss von Bewegung auf Entscheidungsspielräume.

Die Kinder trainieren das Reaktionsvermögen.

Sie verbessern die Körperkoordination.

Die Kinder üben das eigene Gleichgewicht besser zu halten und ausbalancieren zu können.

Wahrnehmungsförderung bedeutet:

Die Kinder trainieren das Hör- und Sehvermögen.

Sie üben zu hören aus welcher Richtung ein Geräusch kommt.

Sie üben unterscheiden zu können zwischen wichtigen und weniger wichtigen Signalen und Geräuschen.

Die Kinder lernen Gefahren zu erkennen und realistisch einzuschätzen.

Sie üben Geschwindigkeiten richtig einzuschätzen.

Wir möchten die Hortkinder in die Lage versetzen, die Absichten anderer Verkehrsteilnehmer zu erkennen.

Verständigungsförderung bedeutet:

Üben, die eigenen Absichten anderen eindeutig mitteilen zu können.

Die Kinder lernen Verständigungszeichen und Verständigungsregeln zu erkennen. (Gestik, Mimik, Handzeichen, Verkehrsregeln und Verkehrszeichen)

Sie üben mit Verständigungsproblemen flexibel umgehen zu können und sich in mehrdeutigen Situationen geschickt verständigen zu können.

Kinder, die diese Grundkompetenzen besitzen, bewegen sich wesentlich sicherer und souveräner im Verkehr als andere Kinder. Je vorausschauender sie sich verhalten, umso weniger begeben sie sich wirklich in Gefahr. Zudem fällt es ihnen leichter, ihre Erfahrungen im Verkehr zu verarbeiten und Wertmaßstäbe für ein angemessenes Verhalten zu entwickeln.

Entsprechend dem Entwicklungsstand der entsprechenden Altersstufen werden wir das Projekt planen und durchführen.

Das Projekt wird in jedem Schuljahr wiederholt und entsprechend angepasst.

Wir benötigen für das Projekt:

2 Set Verkehrsschilder

8 Roller

2 Rollerstände

5 Pylonen Sets

4 Ampeln

2 Zebrastreifen

2 Fahrspuren, Set

20 Warnwesten für Kinder 110 – 122 cm

20 Warnwesten für Kinder 120 – 140 cm

Dafür benötigen wir ungefähr 3500 Euro.

Deutsches Rotes Kreuz 
Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V.

Hort Boltenhagen

Klützer Straße 11-15 · 23946 Boltenhagen
Tel. 038825 - 379818 · Fax 038825 - 379859



Stadt Klütz

Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11786	
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich	Datum: 26.07.2017
		Verfasser: Mareen Tech	
Festsetzung der Gemeindewohnsitz- und Elternanteile für die Kindertagesstätte "Klützer Schloßspatzen" ab dem 01.08.2017			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Nach § 16 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) müssen zwischen dem Träger der Jugendhilfe (Landkreis Nordwestmecklenburg) und dem Träger von Kindertageseinrichtungen (hier DRK Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V.) Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen über die Erbringung von Leistungen abgeschlossen werden. In diesen Vereinbarungen werden die Kosten je Betreuungsplatz festgeschrieben. Die Gemeindewohnsitz- und Elternanteile sind durch die Wohnsitzgemeinde (hier Stadt Klütz) festzulegen.

Der DRK Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V. legte am 31. Mai 2017 eine neue Kostenkalkulation für die Kindertageseinrichtung in Klütz vor.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, der DRK Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V., die Stadt Klütz und Vertreter des Elternrates trafen sich am 19. Juli 2017 zur Entgeltverhandlung. Während der Verhandlung wurde sehr kritisch über die Auslastung der Einrichtung und die Höhe der Miete diskutiert. Der Träger wollte die Kapazität der Einrichtung senken, um Schwankungen in der Auslastung vorzubeugen. Die Miete wurde in den vergangenen Jahren nicht in voller Höhe durch den Landkreis anerkannt. Dies hatte zur Folge, dass der Träger die vergangenen Wirtschaftsjahre mit Verlust in der Einrichtung abgeschlossen hat. Durch den Landkreis wurde als letztes Angebot für den Verhandlungstag vorgeschlagen die Miete in voller Höhe anzuerkennen und die Kapazität an Krippenplätzen auf 34 und an Kitaplätzen auf 100 zu reduzieren (zuvor Krippe: 36 und Kita: 105). Der DRK Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V. hat den Vorschlag unter der Voraussetzung, dass die Stadt Klütz die Entscheidung mitträgt, angenommen. Herr Jung, als Bürgermeister der Stadt Klütz hat um Unterbrechung der Verhandlung an diesem Tag gebeten, um gemeinsam mit dem Sozialausschuss der Stadt Klütz am selben Abend ein Meinungsbild zu fassen. Der Sozialausschuss der Stadt Klütz hat sich nicht für den Vorschlag ausgesprochen. Sondern dass die Höhe der Miete durch eine unabhängige Schiedsstelle entschieden werden soll. Diese Entscheidung wurde allen Beteiligten der Verhandlung am 20. Juli 2017 per Mail mitgeteilt.

Per Mail wurde der Stadt Klütz vom Landkreis am 25. Juli 2017 mitgeteilt, dass der Landkreis Nordwestmecklenburg und der DRK Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V. die Verhandlung im Umlaufverfahren am 21. Juli 2017, ohne Beteiligung der Stadt Klütz fortgeführt haben.

Demzufolge stellen sich die Entgelte **ab dem 01. August 2017** wie folgt dar:

Betreuungsart	Platzkosten gesamt	Förderung Land/Landkreis	Gemeindeanteil	Elternanteil	Abzgl. Zuschuss für Krippe = Elternanteil	Erhöhung im Vergleich zum Entgelt bis 31.07.2017 jeweils für Gemeinde und Eltern
Krippe ganztags	1.095,24 €	277,00 €	409,12 €	409,12 €	309,12 €	42,90 €
Krippe Teilzeit	748,73 €	161,00 €	293,87 €	293,87 €	233,87 €	22,69 €
Krippe halbtags	575,48 €	100,00 €	237,74 €	237,74 €	197,74 €	12,58 €
Kinder-garten ganztags	578,84 €	146,00 €	216,42 €	216,42 €		21,62 €
Kinder-garten Teilzeit	428,93 €	83,00 €	172,97 €	172,97 €		19,61 €
Kinder-garten halbtags	353,99 €	48,00 €	153,00 €	153,00 €		18,60 €

Die Wohnsitzgemeinde muss nach den Vorschriften des KiföG M-V mindestens einen Anteil in Höhe von 50 % der nicht gedeckten Kosten an den Platzkosten tragen. Die Stadt Klütz hatte bisher den Gemeindewohnsitzanteil auf den Mindestanteil von 50 % festgesetzt.

Da sich die Stadt Klütz gemäß § 43 KV M-V in der Haushaltskonsolidierung befindet, sollten die freiwilligen Leistungen weiterhin auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Hinsichtlich der neuen Kalkulation wird die Festsetzung des Gemeindeanteils auf eine Mindestbeteiligung von 50 % erneut empfohlen. Sollte die Stadt eine höhere wie die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung in Höhe von 50 % wünschen, müsste ein Beschluss durch die Stadtvertretung gefasst werden.

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11806	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 15.08.2017
		Verfasser: Gerald Krause	
Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines städtischen Bauhofes			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Bis zum 31.03.2016 wurden die kommunalen Dienstleistungen für die Stadt Klütz durch den Bauhof des Amtes Klützer Winkel durchgeführt. Dieser war auch für die Gemeinde Damshagen tätig. Ab dem 01.04.2016 wurden diese Arbeiten an eine Fremdfirma vergeben.

Am 16.01.2017 beschloss die Stadtvertretung der Stadt Klütz, eine zeitweilige Arbeitsgruppe zu bilden, die sich mit der Problematik der Weiterführung der kommunalen Dienstleistungen nach dem 31.05.2018 auseinandersetzen sollte.

In bisher 7 Arbeitsgruppensitzungen, 2 Beratungen von Unterarbeitsgruppen sowie 3 Objektbegehungen wurden die derzeitige Situation analysiert sowie Vorschläge zum künftigen Verfahren diskutiert und untersucht.

Zusammenfassend unterbreitet die Arbeitsgruppe folgende Ergebnisse:

- a) Die derzeitige Situation mit der Fremdvergabe ist nicht zufriedenstellend. Es wird eingeschätzt - teilweise bedingt durch die beauftragte Firma -, dass durch die Stadt nicht ausreichend Einfluss auf die Qualität der Arbeiten genommen werden kann; die Firma zu unflexibel auf Spontanereignisse reagiert; über Stundenlohnabrechnungen - die entweder mit hohem Aufwand oder gar nicht kontrolliert werden können - unkalkulierbare Kosten in Rechnung stellt; bestimmte Leistungen infolge dessen nicht beauftragt werden können. Die erwartete Verbesserung des Stadtbildes und in den Ortsteilen ist nicht erfolgt. Im Vergleich der Gesamtkosten gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre ist keine erhebliche Änderung eingetreten.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, den mit der Fa. Klemt bestehenden Leistungsvertrag zum 31.05.2018 enden zu lassen.

- b) Bereits in den letzten Jahren wurden mehrere Leistungsbereiche (z.B. Winterdienst, Straßenbeleuchtung, Straßen- und Wegeunterhaltung) an Fremdfirmen vergeben. Problematisch erweist sich dabei, dass - neben regelmäßig durchzuführenden Arbeiten - zwischen dem Ereignis und dem Leistungserbringer eine „Einzelfallkommunikation“ hergestellt werden muss. Das wird bisher zumeist durch Mitarbeiter der Amtsverwaltung abgedeckt. Bei den nun noch zu erbringenden kommunalen Dienstleistungen wird dieser Aufwand als so erheblich eingeschätzt, dass die Amtsverwaltung mit dem vorhandenen Personal dazu nicht mehr in der Lage sein wird.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, nach dem 31.05.2018 die kommunalen Dienstleistungen (aus dem bisher mit der Firma Klemt geschlossenen Leistungsvertrag) mit eigenen Arbeitskräften der Stadt Klütz auszuführen.

c) Dazu ist erforderlich, dass ein städtischer Bauhof errichtet wird. Dieser ist materiell, personell und finanziell in erforderlichem Umfang auszustatten. Hierzu wurden in der Arbeitsgruppe unterschiedliche Varianten untersucht und sie schlägt der Stadtvertretung dazu zunächst grundsätzlich vor:

c).1. Platzbedarf - Unterstellmöglichkeiten für Fahrzeuge und Geräte; Werkstatt; Lagermöglichkeiten für Material; Aufenthalts- und Sanitärräume (ggf. männlich/weiblich); Büro

c).2. Standort - städtisches Grundstück; Lage muss „Gewerbstandort“ entsprechen; möglichst „zentral“ im Territorium

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, den städtischen Bauhof am Standort des ehemaligen Amtsbauhofes in Klütz, Lübecker Str. 20, zu errichten.

c).3. Gebäude - Die Neuerrichtung eines Funktionsgebäudes (nach Standard) erscheint momentan aus finanziellen und zeitlichen Gründen nicht möglich. Vorhanden ist auf dem Gelände eine Baracke (im Eigentum der Stadt). Diese ist funktionell - ohne umfangreiche Bautätigkeit - nicht geeignet, den Platzbedarf zu decken. Sie dient gegenwärtig der Stadt Klütz und dem Amt als Lagermöglichkeit. Darüber hinaus ist sie baulich in einem so maroden Zustand, der erwarten lässt, dass eine „Reparatur“ oder Instandsetzung kostenmäßig auf einen „Neubau“ hinausläuft. Eine Heizung ist nicht gegeben. In absehbarer Zeit werden die Fenster aus ihrer Verankerung herausfallen. Ebenso müssten die Außenwände, die Sanitär- und Elektroinstallation vollständig erneuert werden.

Auf dem Gelände ist ein weiteres Gebäude (Komplex Lagerhallen) vorhanden, das im Eigentum eines Dritten steht. Bis 2016 wurde es fast vollständig vom Amtsbauhof genutzt. Den erforderlichen Platzbedarf für den Stadtbauhof würde etwa die Hälfte der Lagerhalle abdecken. Über die Verwendung der anderen Hälfte der Lagerhalle und eines Teiles der Außenanlagen könnte die Stadt eine Entscheidung (Verpachtung, Verkauf, o.ä.) treffen, wenn sie Gebäudeeigentümer sein würde. Eine Heizung ist nicht gegeben. Die Elektroinstallation müsste erneuert - und ggf. getrennt - werden. An der Gebäudeisolation wären Arbeiten erforderlich.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, mit dem Gebäudeeigentümer Verhandlungen aufzunehmen um Grundbuch- und Gebäudeeigentum zusammenzuführen und so das Gebäude in städtisches Eigentum zu überführen.

c).4. Elektroinstallation - Sollte die Stadt das Gebäude erworben haben, wäre zur Herstellung der Nutzungsfähigkeit (linke Fahrzeughalle / Werkstatt, Sanitär- und Aufenthaltstrakt, daran anschließende Fahrzeughalle) zunächst die Elektroinstallation vorzunehmen. Die vorhandene Anlage ist außer Betrieb zu nehmen. Stromanschlüsse, Beleuchtung und Steckdosen sind möglichst vor dem 01.06.2018 funktionsfähig herzustellen.

c).5. Innenausbau - Im Wesentlichen wären die für den städtischen Bauhof vorgesehenen Räumlichkeiten in der Halle sofort nutzbar. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, insbesondere den Sanitär- und Aufenthaltstrakt malermäßig und ggf. Trockenbau aufzubereiten. Dazu könnte ggf. auch das künftige Personal herangezogen werden.

c).6. Heizung - Die Beheizbarkeit ist in erforderlichem Umfang (Sanitär- und Aufenthaltstrakt) gesondert abzuklären und müsste zum Beginn der Heizperiode 2018/2019 realisiert sein.

c).7. Sonstiges - Am Gebäude wären weitere Arbeiten erforderlich (Fenster, Isolierung, Regenentwässerung). Ebenso müssten an der Hofbefestigung (Beton) Arbeiten durchgeführt werden. Diese können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Sie sind zur Nutzungsfähigkeit der Halle zum Zwecke des Bauhofes nicht sofort erforderlich.

c).8. Personal - Zur Absicherung der - bisher bekannten und erbrachten - Arbeitstätigkeiten werden etwa 2,64 Arbeitskräfte benötigt. Die Arbeitsgruppe hat sich letztlich dafür ausgesprochen, 3 „gleichrangig arbeitende“ Mitarbeiter (vollbeschäftigt; je 40 Std./Woche) einzusetzen und einem davon die Aufgabe eines „Vorarbeiters“ zu übertragen. Dafür würde ein weiterer Zeitanteil von 0,18 Arbeitskräften „angerechnet“ werden.

Bei der Personalauswahl sollten grundsätzliche Voraussetzungen gefordert werden: z.B. Facharbeiterabschluss in handwerklichen Berufen; Führerschein; Sägekettenbefähigung; Garten- / Landschaftsbauerfahrung / Baumpflege; Bereitschaft zur Wochenendarbeit (Sommer - Wohlenberg); Arbeitszeit auch für Winterdienst (sehr früh; Bereitschaft); Verlagerung Arbeitszeit (Sommer / Winter / Wetter).

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, den Vorarbeiter 6 Wochen und die beiden Mitarbeiter 4 Wochen vor Beginn der eigentlichen Bauhofstätigkeiten (01.06.2018) einzustellen, damit diese die erforderlichen Geräte / Materialien beschaffen und sich mit den Örtlichkeiten vertraut machen können (z.B. Tourenpläne zusammenstellen). Darüber hinaus könnten sie in dieser Zeit (gesetzliche Feiertage beachten) Tätigkeiten vornehmen, die erforderlich sind, aber nicht im Leistungsprofil der Fa. Klemt konkret enthalten sind (z.B. Bänke aufarbeiten; Malerarbeiten).

c).9. Fahrzeuge - Zunächst erscheint es den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ausreichend, 2 Fahrzeuge für den Transport von Arbeitskräften, Geräten, Materialien, Schnittgut usw. vorzuhalten. Ein Fahrzeug sollte eine Doppelkabine besitzen, mindestens 1 mit einer Pritsche ausgestattet sein. Beide sollten über eine Hängerzugvorrichtung verfügen. Zu Beginn der Tätigkeit des Bauhofes wäre vorteilhaft, einen Transportanhänger - möglichst Doppelachser - nutzen zu können. Die Finanzierungsart (Barkauf, Kredit, Leasing) ist mit der Haushaltsplanung 2018 abzuklären.

c).10. Maschinen - Mit Aufnahme der Tätigkeit des städtischen Bauhofes werden zunächst vor allem die routinemäßigen Arbeiten (Reinigung, Müllentsorgung, Grünflächenpflege, Bankette) anfallen. Neben der Ausstattung mit Motorsensen hält es die Arbeitsgruppe für erforderlich, den Bauhof zu diesem Zeitpunkt auch mit einer Flächenmämaschine (Rasenmäher / Aufsitzmäher) auszustatten.

c).11. Geräte / Ausstattungen / Werkzeuge - Da keinerlei Werkzeuge, Ausstattungen und Geräte derzeit vorhanden sind, sollten die Mitarbeiter des Bauhofes eine Grundausstattung in der Zeit vor Beginn der eigentlichen Bauhofstätigkeiten (01.06.2018) beschaffen. Eine Auswahl der konkreten Werkzeuge sollte ihnen - nach Abstimmung mit dem Bürgermeister - vorbehalten bleiben. Überschlägig sind für diese Grundausstattung ca. 4.500,- € erforderlich. Im Haushalt 2018 ist hierfür ein Budget von ca. 6.000,- € aufzunehmen, um auch den Bedarf abzudecken, der sich möglicherweise während der Durchführung der Tätigkeiten abzeichnet. Entsprechend dem Bedarf ist diese Ausstattung dann in den nächsten Jahren zu erweitern und zu ergänzen.

c).12. Verbrauchsmaterialien - Im Haushalt 2018 sind Mittel für laufende Verbrauchsmaterialien (Strom, Wasser, Telefon, Benzin, Müllsäcke, Containerbereitstellung und Entsorgung, Büromaterial, Arbeits- und Schutzbekleidung, usw.) einzuplanen.

Insbesondere wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Haushaltsrecht hingewiesen. Es besteht unbedingt die Notwendigkeit, zeitliche Abfolgen zu berücksichtigen, um den geplanten Errichtungstermin zu sichern. Ohne genehmigten Haushalt 2018 darf die Stadt z.B. keine Arbeitskräfte neu einstellen oder Investitionen tätigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt im Grundsatz:

1. Der bestehende Leistungsvertrag über kommunale Dienstleistungen mit der Fa. Klemt endet zum 31.05.2018 und wird nicht verlängert.
2. Es wird ein städtischer Bauhof mit Tätigkeitsaufnahme zum 01.06.2018 errichtet.
3. Der Betriebshof des städtischen Bauhofes soll in Klütz, Lübecker Straße 20, ansässig werden.
4. Mit dem Gebäudeeigentümer des Lagerhallenkomplexes (Standort: Lübecker Straße 20, Klütz; Eigentümer: Landwirtschaftsbetrieb Klützer Winkel e.G.) sind Verhandlungen aufzunehmen, um als Stadt Klütz das Gebäudeeigentum zu erwerben.
5. Der städtische Bauhof wird zunächst mit 3 vollbeschäftigten Arbeitskräften geführt. Dazu sind zum 16.04.2018 eine Stelle (des Vorarbeiters) und zum 01.05.2018 zwei Stellen (Bauhofsmitarbeiter) zur Besetzung auszuschreiben.
6. Die Haushaltsplanung 2018 für das Produkt „Bauhof“ einschließlich der Aufwendungen für die Fremdvergabe der Leistungen bis zum 31.05.2018 sind der Stadtvertretung der Stadt Klütz in der Novembersitzung 2017 vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

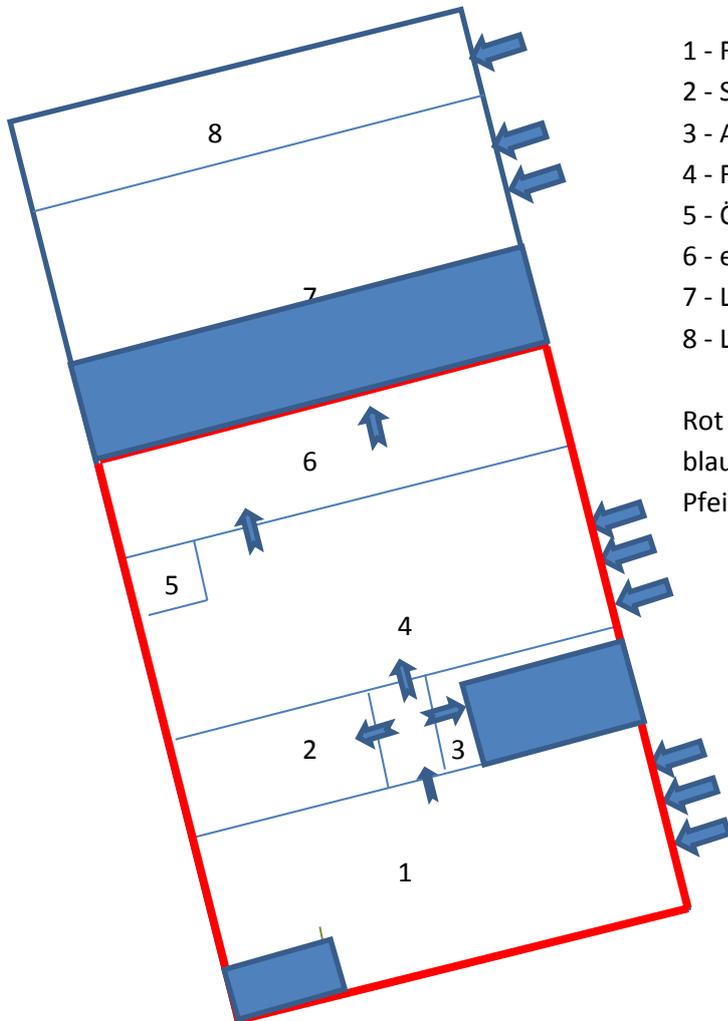
Können derzeit noch nicht benannt werden.

Anlagen:

Skizze Hallengrundriss



Klütz, Flur 6, Flurstück 4/5
Größe 5.560 m²



- 1 - Fahrzeughalle (künftig Bauhof?)
- 2 - Sanitär- / Umkleieraum (künftig Bauhof?)
- 3 - Aufenthaltsraum (künftig Bauhof?)
- 4 - Fahrzeughalle (künftig Bauhof?)
- 5 - Öl- / Benzinlager (künftig Bauhof?)
- 6 - ehem. Tischlerei
- 7 - Lagerhalle
- 8 - Lagerhalle (Sportverein)

Rot umrandeter Teil - massiv
blau markierte Flächen - 2. Etage
Pfeile - Tore / Türen / Durchgänge

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11779	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 14.07.2017
		Verfasser: Katrin Schmidt	
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Einlegung eines Widerspruchs gegen den Kreisumlagebescheid 2016			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz			

Sachverhalt:

- siehe Eilentscheidung -

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz bestätigt die anliegende Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 14.07.2017 zur Einlegung eines Widerspruchs gegen den Kreisumlagebescheid 2016 mit gleichzeitiger Beantragung der Aussetzung des Verfahrens.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 14.07.2017

Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Klütz

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat auf ihrer Sitzung am 11.07.2017 beschlossen, Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2017 vom 23. Mai 2017, eingegangen am 26. Mai 2017, für die Stadt Klütz einzulegen und gleichzeitig die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen.

Nunmehr ist aufgefallen, dass die Rechtsbehelfsbelehrung in dem Kreisumlagebescheid 2016 fehlerhaft war und somit eine Verlängerung der Widerspruchsfrist auf ein Jahr verursacht!

Mithin besteht also auch noch die Möglichkeit, bis spätestens zum 17.07.2017 Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2016 einzulegen.

Der Bürgermeister der Stadt Klütz trifft die Eilentscheidung, Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2016 vom 15. Juli 2016, eingegangen am 18. Juli 2016, für die Stadt Klütz einzulegen und gleichzeitig die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen.

Klütz, 11.07.17




G. Jung
Bürgermeister

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11694	
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich	Datum: 16.06.2017
		Verfasser: Mareen Tech	
Beschluss zur Bestätigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

siehe Eilentscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Klütz vom 23. Mai 2017 zur Anschaffung eines Notebooks für die Schulsozialarbeit in der Regionalen Schule Klütz als Ersatzbeschaffung zu bestätigen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Eilentscheidung

Anlagen:

Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 23. Mai 2017

Eilentscheidung

zur Anschaffung eines Notebook Asus F756UV-TY157T für die Schulsozialarbeit in der Regionalen Schule Klütz

Sachverhalt:

Mit Wirkung ab dem Schuljahr 2015/2016 besteht für die Schulsozialarbeit in der Regionalen Schule in Klütz eine Kooperationsvereinbarung mit der Regionalen Schule in Klütz, der AWO Soziale Dienste gGmbH, dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Stadt Klütz, als Schulträger.

Unter Punkt 2 übernimmt die Stadt Klütz unter anderem die Verantwortung für folgende Aufgaben:

- Bereitstellung der Räumlichkeiten und der Kommunikationsmittel in der Regionalen Schule Klütz in Zusammenarbeit mit der Schule und
- Finanzierung von Sachkosten.

Das Notebook von Herrn Soth-Worofka ist gestern (22.05.2017) kaputt gegangen und nicht mehr reparabel.

Herr Soth-Worofka hat sich bereits um Angebote für eine Ersatzbeschaffung bemüht.

Es liegen 3 Angebote vor. Das preisgünstigste Angebot bietet MEDIMAX Electronic Wismar GmbH.

Das Notebook wird im Eigentum der Stadt Klütz bleiben.

Eilentscheidung:

Hiermit treffe ich, Guntram Jung als Bürgermeister der Stadt Klütz, folgende Entscheidung:

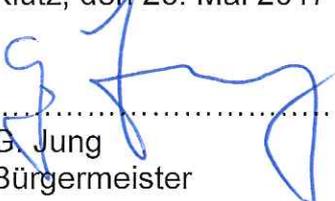
Für die Schulsozialarbeit der Stadt Klütz in 23948 Klütz erfolgt die Ersatzbeschaffung eines Notebooks (Asus F756UV-TY157T) gemäß Angebot in Höhe von 599,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto: 02/21501/08224000

Die Ersatzbeschaffung wurde nicht in den Haushalt 2017 eingeplant. Eine Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto: 02/21501/55950000.

Klütz, den 23. Mai 2017


.....
G. Jung
Bürgermeister



Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11803	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 14.08.2017
		Verfasser: Kerstin Müller	
Beschluss über die Annahme einer Spende			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Nach § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches grundsätzlich Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben beteiligen.

Zuwendungen dürfen nur noch von dem Bürgermeister oder seinen Stellvertretern eingeworben und entgegengenommen werden. Der Bürgermeister darf nur über die Annahme bis zu einem Wert von unter 100,00 Euro allein entscheiden. Bei höheren Zuwendungen entscheidet der Hauptausschuss bzw. die Stadtvertretung über die Annahme oder Vermittlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die Spende eines Personenkraftwagens, Mercedes Benz Typ Vito 116 CDI 4MATIC Lang Aut. Kombi, laut Bewertungsgutachten in Höhe von 10.350,00 € vom Bestattungsinstitut Edgar Berg & Söhne anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Bewertungsgutachten
Übergabe/Übernahme Protokoll